

INTERNATIONAL

UNCITRAL

| | |
|---|---|
| Internationaler Schiedsgerichtshof: abschließender Schiedsspruch im Fall TV NOVA | 2 |
|---|---|

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|---|---|
| Europäischer Rat: Schlussfolgerungen der Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2003 | 2 |
| Rat der Europäischen Union: Entschließung zur Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005 | 3 |
| Europäische Kommission: Vorschlag für ein EU-Angebot in den GATS-Verhandlungen der WTO | 3 |
| Europäisches Parlament: Entschließung zu GATS und kultureller Vielfalt | 4 |

LÄNDERVERBÜNDE

| | |
|--|---|
| Gemeinsame Erklärung europäischer Filmförderungsinstitute | 5 |
|--|---|

NATIONAL

RUNDFUNK

| | |
|---|---|
| AL-Albanien: Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz | 5 |
| AT-Österreich: Entscheidung über gemeinsame Frequenznutzung | 5 |
| BA-Bosnien-Herzegowina: Vorschlag der CRA zur Struktur der Lizenzgebühren | 5 |
| Kontroversen über Rundfunkgebühren | 6 |
| BE-Belgien/Französische Gemeinschaft: Neue Rechtsverordnung und neue Intendanz für die RTBF | 6 |
| DE-Deutschland: Eilentscheidung des OVG Berlin in Sachen „Der Soldat James Ryan“ | 6 |
| EE-Estland: Änderungen im estnischen Rundfunkgesetz | 7 |
| Regelungen zu europäischen Werken am 1. Januar 2003 vollständig in Kraft getreten | 7 |
| FR-Frankreich: Empfehlungen des CSA über die Kriegsberichtserstattung aus dem Irak | 7 |
| Umverteilung der Frequenzen für das DVB-T: CSA ruft den Staatsrat an | 8 |
| Anmerkungen des CSA zum Entwurf einer Verordnung mit Blick auf die Fernsehübertragung von bedeutenden Ereignissen | 8 |
| Der CSA präzisiert die Bestimmungen zur Ausstrahlung von gewalttätigen und pornographischen Sendungen | 9 |

GB-Vereinigtes Königreich:

| | |
|---|---|
| Wettbewerbskommission befasst sich mit geplanter Fusion zweier TV-Gesellschaften | 9 |
|---|---|

IT-Italien: DVB-T Nationaler

| | |
|-------------------------------------|---|
| Frequenzbelegungsplan verabschiedet | 9 |
|-------------------------------------|---|

| | |
|--|----|
| Neuer Selbstregulierungskodex für Fernsehen und Minderjährige | 10 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| NL-Niederlande: Beschränkung der Zuständigkeit der Telekommunikationsregulierungsbehörde im Hinblick auf den Zugang von Rundfunkveranstaltern zu Kabelnetzen | 10 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| PL-Polen: Parlamentarische Kommission untersucht Behauptungen | 11 |
|---|----|

| | |
|---|----|
| RO-Rumänien: Einzug der Rundfunkgebühren in Rumänien neu geregelt | 11 |
|---|----|

| | |
|-------------------------|----|
| Neue Werberestriktionen | 11 |
|-------------------------|----|

| | |
|---|----|
| CNA verhängt Sanktionen gegen privaten Fernsehsender | 11 |
|---|----|

FILM

| | |
|--|----|
| AL-Albanien: Film-Koproduktion zwischen Albanien und Italien | 12 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| DK-Dänemark: Umsetzung der Filmförderung durch das Filmabkommen 2003-2006 und das Medienabkommen 2002-2006 | 12 |
|---|----|

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

| | |
|--|----|
| DE-Deutschland: Pornografie im Internet | 12 |
|--|----|

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

| | |
|---|----|
| DE-Deutschland: Verfassungsgericht billigt Auskunftsanordnung für Telefonverbindungen | 13 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| DK-Dänemark: Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in Dänemark | 13 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| EE-Estland: Änderungen in Bezug auf die Vorbehalte zu Artikel 12 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen | 14 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| GB-Vereinigtes Königreich: Easyinternetcafe Ltd haftet für das illegale Brennen von CDs | 14 |
|---|----|

| | |
|--|----|
| GR-Griechenland: Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG | 15 |
|--|----|

| | |
|--|----|
| RU-Russische Föderation: Verordnung über den Zugang zu Informationen | 15 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| YU-Serbien und Montenegro: Einschränkungen der Medien durch Ausnahmezustand | 15 |
|---|----|

| | |
|--------------------|----|
| VERÖFFENTLICHUNGEN | 16 |
|--------------------|----|

| | |
|----------|----|
| KALENDER | 16 |
|----------|----|



INTERNATIONAL

UNCITRAL

Internationaler Schiedsgerichtshof: abschließender Schiedsspruch im Fall TV NOVA

Jan Fučík
Rundfunkrat
Tschechische Republik

Am 14. März 2003 hat der Internationale Schiedsgerichtshof der *United Nations Commission on International Trade Law* (Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht - UNCITRAL) in Stockholm sein endgültiges

• Schiedsspruch im Fall TV NOVA, abrufbar unter:
<http://www.cnts.cz/doc10/cz/pdf/FinalAwardQuantum.pdf>

CS

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Schlussfolgerungen der Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2003

Am 20. und 21. März 2003 traf der Europäische Rat in Brüssel zu seiner dritten jährlichen Frühjahrstagung zusammen. Auf seinen Frühjahrstagungen konzentriert sich der Europäische Rat darauf, die Richtung für die wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Aktivitäten der EU

Urteil im Fall TV NOVA gesprochen. Eine internationale Schiedskammer ordnete an, dass die Tschechische Republik der Firma CME Czech Republic B.V. (CME) Schadensersatz in Höhe von USD 269.814.000 zuzüglich 10 % Zinsen vom 23. Februar 2000 bis zum Tag der Zahlung zu leisten hat.

Der Schiedsgerichtshof in Stockholm hatte das Verfahren aufgrund eines Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen von 1991 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik eingeleitet. Im September 2001 fällte der Gerichtshof ein Teilurteil, in dem er feststellt, dass die Tschechische Republik die Bestimmungen des Abkommens verletzt hat und verpflichtet ist, CME den dadurch erlittenen Schaden entsprechend dem fairen Marktwert der Investitionen von CME zu ersetzen (zum Sachverhalt siehe IRIS 2001-10: 2). Nachdem die Frage der Zahlungsverpflichtung in der ersten Phase des Verfahrens geklärt worden war, ging es in der zweiten Phase darum, die Höhe des Schadensersatzes für den „wahren Wert“ der Investitionen von CME in der Tschechischen Republik festzusetzen. Das Schiedsgericht urteilte, die geeignete Form der Wiedergutmachung sei ein vollständiger Schadensersatz entsprechend dem „fairen Marktwert der Investitionen von CME, wie er vor der Vertragsverletzung durch die Beklagte bestanden hat“. CME selbst schätzte den Wert ihrer Investition auf USD 500 Mio. ■

festzulegen, um die strategischen Ziele zu erreichen, die auf der Tagung des Europäischen Rates 2000 in Lissabon (die Lissabonner Strategie) festgelegt wurden, die Europäische Union bis 2010 zur wettbewerbsstärksten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft in der Welt zu machen.

In seinen Schlussfolgerungen stellt der Europäische Rat den bedeutenden Fortschritt bei der Lissabonner Agenda fest, wobei er gleichzeitig betont, dass noch viel zu tun bleibt. Die

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Loss

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – France Courrèges – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Andrew Wright

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Schlussfolgerungen kennzeichnen die vorrangigen Ziele der Union im Hinblick auf das Lissabonner Reformprogramm und legen Leitlinien und spezifische Maßnahmen für die kommenden zwölf Monate fest, um diese Ziele zu erreichen.

Unter den zu ergreifenden Maßnahmen betont der Europäische Rat die Notwendigkeit, die Rolle elektronischer Kommunikationsmittel als einen starken Motor für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze zu konsolidieren und die Dynamik der Informationsgesellschaft aufrecht zu erhalten. Entsprechend der jüngsten Analyse des Telekommunikationssektors und des Aktionsplans eEurope 2005 durch die Kommission (siehe IRIS 2003-3: 6 und *infra*) definieren die Schlussfolgerungen eine Reihe von Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Dazu gehören: vollständige Umsetzung des neuen Regulierungsrahmens für elektronische Kommunikation bis Juli 2003, Förderung der Eingliederung in die Informationsgesellschaft

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 20. und 21. März, abrufbar unter:**

<http://ue.eu.int/newsroom/related.asp?BID=76&GRP=5652&LANG=1>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Rat der Europäischen Union: Entschließung zur Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005

Am 18. Februar 2003 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Entschließung zur Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Sevilla im Juni 2002, in denen alle Einrichtungen der Europäischen Union aufgerufen werden, für eine vollständige Umsetzung des Aktionsplans zum Ende 2005 zu sorgen (siehe IRIS 2002-7: 4 und IRIS 2003-3: 6). Der Aktionsplan eEurope ist Teil der Lissabonner Strategie, die Europäische Union bis 2010 zur wettbewerbsstärksten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft in der Welt zu machen (siehe oben), und konzentriert sich auf die Entwicklung der Online-Wirtschaft und auf die Bereitstellung der erforderlichen Bedingungen für die Europäer, um in der Informationsgesellschaft leben und arbeiten zu können. Ein erster Aktionsplan wurde im Jahr 2000 (eEurope 2002 – siehe IRIS 2003-3: 6) gestartet, um den Internet-Verbund in Europa zu stärken. Auf eEurope 2002 folgte dann der Aktionsplan eEurope 2005, der aufbauend auf die Erfolge seines Vorgängers neue Ziele setzt, die bis Ende 2005 zu erreichen sind. Ziel des neuen Aktionsplans ist es, sichere „Dienste, Anwendungen und Inhalte auf der Grundlage einer allgemein zugänglichen Breitbandinfrastruktur“ über das Internet zu fördern.

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

In seiner Entschließung unterstreicht der Rat die Notwen-

● **Entschließung des Rates vom 18. Februar 2003 zur Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, OJ C 048 vom 28. Februar 2003, abrufbar unter:**

[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=EN&numdoc=52003XG0228\(01\)&model=guichet](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=EN&numdoc=52003XG0228(01)&model=guichet)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Vorschlag für ein EU-Angebot in den GATS-Verhandlungen der WTO

Anfang Februar 2003 gab die Europäische Kommission bekannt, dass sie in der aktuellen Verhandlungsrunde der Welthandelsorganisation WTO, die im November 2001 bei der vierten WTO-Ministerkonferenz in Doha (der „Entwicklungsagenda von Doha“) eingeleitet wurde, ein erstes Angebot der Europäischen Union für den Handel mit Dienstleistungen vorbereitet habe.

Die Entwicklungsagenda von Doha, die als Frist für die Einreichung der ersten Forderungen nach einem verbesserten Marktzugang den 30. Juni 2002 und für die Vorlage erster Angebote von WTO-Mitgliedern den 31. März 2003 festlegte,

(e-Inclusion) und Beseitigung von Schranken für die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der wissensbasierten Gesellschaft, Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken bei der Entwicklung der Breitbandnetze und Online-Dienste, Erörterung neuer Fragen, die sich aus der Entwicklung der Mobilfunkkommunikation der dritten Generation ergeben, Verabschiedung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors und Einrichtung eines Europäischen Amtes für Netz- und Informationssicherheit bis Ende 2003. Die Mitgliedstaaten werden ebenfalls aufgefordert, bis Ende 2003 nationale Strategien für den Hochgeschwindigkeitszugang zum Internet einzuführen und einen erheblichen Zuwachs der Hochgeschwindigkeitsanschlüsse bis 2005 anzustreben. Die Kommission wird ersucht, bis Mitte 2003 Leitlinien für die Kriterien und Modalitäten der Nutzung der Strukturfonds zur Unterstützung des Sektors der elektronischen Kommunikation vorzulegen und über die Entwicklungen im Telekommunikationssektor vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2004 zu berichten.

Der Europäische Rat ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen gegen Produktnachahmung und -piraterie, die der Entwicklung eines Marktes für Digitalwaren und -dienste im Wege stehen, zu verstärken (siehe IRIS 2003-3: 8).

Neben der Erörterung der Lissabonner Strategie verabschiedete der Europäische Rat ebenfalls Schlussfolgerungen zur Erweiterung und zu einer Reihe von internationalen Fragen. ■

digkeit, eine Teilnahme aller an der Informationsgesellschaft durch die Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005 zu gewährleisten. Der Rat betont die Bedeutung der Verfügbarkeit von digitalen Inhalten hoher Qualität für die Entwicklung von interaktiven Breitbanddiensten sowie die Bedeutung der Nutzung von Zugangsplattformen wie Digitalfernsehen und Kommunikationseinrichtungen der dritten Generation und der Gewährleistung von Netz- und Informationssicherheit.

Der Rat fordert die Mitgliedsstaaten auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Aktionsplans zu erreichen, indem sie mit allen Beteiligten an einer effizienten Umsetzung arbeiten. Die Mitgliedsstaaten sind ebenfalls aufgefordert, bis Mitte 2003 die nationalen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu überprüfen.

Die Entschließung begrüßt ebenfalls die Absicht der Kommission, eine „Lenkungsgruppe“ einzurichten, die den Fortgang des Aktionsplans mit dem Ziel einer verbesserten Umsetzung überwacht, sicherzustellen, dass zugeteilte Gemeinschaftsmittel zur Erreichung der Ziele des Aktionsplans beitragen, eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans vor dem Frühjahrstreffen des Europäischen Rats 2004 vorzubereiten und den Austausch vorbildlicher Praktiken in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten zu fördern.

Die Entschließung legt ebenfalls (im Anhang) eine Liste von Indikatoren und Leitlinien für die Ausführung der für den Aktionsplan vorgesehenen Leistungsvergleiche durch die Kommission fest. Der Rat einigt sich in diesem Aspekt auf eine konsequente Beteiligung der Beitrittskandidaten an den Leistungsvergleichen und dem Austausch vorbildlicher Praktiken sowie darauf, den Aktionsplan eventuell zu gegebener Zeit anzupassen, um ihrem Beitritt zur Europäischen Union Rechnung zu tragen. ■

hat den derzeitigen, Anfang 2000 eingeleiteten, Verhandlungen über den Dienstleistungssektor im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) neue Impulse verliehen. Die Europäische Union reichte ihre Forderungen entsprechend im Juli 2002 ein und erhielt ihrerseits erste Forderungen von 27 Ländern.

Die Kommission greift mit dem von ihr vorgeschlagenen Angebot die an die Europäische Union gerichteten Forderungen, vor allem der Entwicklungsländer, auf und berücksichtigt auch die Hinweise, die sie im Gefolge der von ihr im November 2002 eingeleiteten öffentlichen Konsultation zu diesem Thema hielt. Der Vorschlag enthält Angebote zur Verbesserung des Zugangs ausländischer Mitbewerber zu verschiedenen Dienstleistungen, darunter Telekommunikationsdienst-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

leistungen, Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen und Computerdienstleistungen. Für die Telekommunikationsdienstleistungen besteht der Vorschlag darin, ausländischen Betreibern den offenen Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu gewähren, gleichzeitig aber das Recht der Europäischen Union zu wahren, ihre Zielsetzungen hinsichtlich der Universalität solcher Dienstleistungen selbst festzulegen. Das Angebot sieht die Aufhebung der Verbote vor, nach denen Telekommunikationsunternehmen keine telekommunikationsfremden Aktivitäten ausüben und Telekommunikationsdienstleistungen nicht grenzüberschreitend erbringen dürfen.

● „WTO-Verhandlungen über Dienstleistungen: Kommission legt Rat und Parlament Angebotsentwurf vor - vollständiger Schutz öffentlicher Dienstleistungen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/186 vom 5. Februar 2003, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/186|0|RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-ES-FR

● Summary of the Commission's Proposal for the EU's Services Offer (Zusammenfassung des Vorschlags der Kommission für das Angebot der EU zum Dienstleistungssektor), Februar 2003, abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/comm/trade/services/servof.pdf>

EN-FR

● Summary of the EC's Initial Requests to Third Countries in the GATS negotiations (Zusammenfassung der ersten Forderungen der EG an Drittstaaten in den GATS-Verhandlungen), 1. Juli 2002, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats_sum.htm

EN

● Anträge der WTO-Mitglieder an die EG und ihre Mitgliedstaaten auf verbesserten Marktzugang für Dienstleistungen, Konsultationspapier, November 2002, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/services/docs/imas_de.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● 1999 and 2000 Consultations launched by the Commission on audiovisual services and the GATS (Von der Kommission initiierte Konsultationen zu audiovisuellen Dienstleistungen und zum GATS 1999 und 2000), abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/extern/gats2000/gats2000_en.htm

EN-FR

Europäisches Parlament: Entschließung zu GATS und kultureller Vielfalt

Am 12. März 2003 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) einschließlich der kulturellen Vielfalt verabschiedet. Zuvor hatte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Anfang Februar 2003 ihren Vorschlag für das erste Angebot der EU zum Dienstleistungssektor in der aktuellen WTO-Verhandlungsrunde, der im November 2001 in Angriff genommenen „Entwicklungsagenda von Doha“ (siehe oben), vorgelegt.

Das Europäische Parlament begrüßt das erste Angebot der Kommission und unterstützt die weitere Öffnung der Sektoren, zu denen Verpflichtungen vorgeschlagen werden (zum Beispiel Telekommunikation, Computerdienstleistungen, freiberufliche Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen).

Des Weiteren begrüßt die Entschließung den Verzicht auf Verpflichtungen im Bereich der Gesundheit, der Bildung und

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO, einschließlich der kulturellen Vielfalt, angenommen am 12. März 2003, vorläufiger Text, abrufbar unter:
http://www3.europarl.eu.int/omk/omnsapir.so/pv2?PRG=CALDOC&TPV=PROV&FILE=03012&TXTLST=1&POS=1&LASTCHAP=11&SDOCTA=6&Type_Doc=FIRST&LANGUE=DE

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

● Der Dienstleistungsverkehr im Rahmen der WTO: Pascal Lamy begrüßt Entschließung des Europäischen Parlaments, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/03/367 vom 12. März 2003, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/367|0|RAPID&lg=DE&display=

DE-EN-FR

● Rede von Viviane Reding über „kulturelle Vielfalt“ im Europäischen Parlament, Straßburg, 10. März 2003, Pressemitteilung der Europäischen Kommission SPEECH/03/117 vom 10. März 2003, abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=SPEECH/03/117|0|RAPID&lg=FR&display=

FR

Die Kommission betont, das Angebot sei so konzipiert, dass alle öffentlichen Dienstleistungen in der EU erhalten bleiben. So werden keine Verpflichtungen im Hinblick auf Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung vorgeschlagen. In Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen bleibt der Vorschlag bei der Position, die die Europäische Union bereits bei der letzten WTO-Verhandlungsrunde eingenommen hat (Uruguay-Runde, siehe IRIS 1995-10: 3 und IRIS 1997-3: 4). Der Vorschlag beinhaltet somit keinerlei Verpflichtungen in diesem Bereich, sondern die Beibehaltung aller Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel, die die EU im Rahmen der Uruguay-Runde in diesem Sektor aufgeführt hat, „um kulturpolitische Instrumente wie Koproduktionsverträge und die Vorzugsbehandlung audiovisueller Werke aus der EU und anderen europäischen Ländern abzudecken“. Dieser Ansatz entspricht dem (vom Rat in seinem Fazit vom 26. Oktober 1999 festgelegten) Auftrag der Kommission, die Freiheit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Beibehaltung und Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der audiovisuellen Politik und Kulturpolitik zu erhalten, um ihre kulturelle Vielfalt zu wahren.

Anzumerken ist, dass die Hälfte der Forderungen nach verbessertem Marktzugang, die die Europäische Union von WTO-Mitgliedern erhielt, Forderungen zu audiovisuellen Dienstleistungen sind, auch wenn der Umfang der Forderungen verschieden ist. (Ein Papier, das die Kommission für die öffentliche Konsultation im November 2002 vorbereitet hat, enthält eine Zusammenstellung der eingegangenen Forderungen.)

Der Angebotsentwurf wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Beratung zugeleitet und Ende März in Genf vorgelegt. Das Parlament verabschiedete am 12. März 2003 eine Entschließung zu dem Thema (siehe unten). Der Rat beriet bei seiner Sitzung vom 18.–19. März 2003 über den Vorschlag und forderte seinen zuständigen Ausschuss (den „Artikel-133-Ausschuss“) auf, alles zu unternehmen, um sich bis zum Ablauf der Frist am 31. März auf das bestmögliche erste Angebot zu einigen.

Das Angebot ist zur Zeit noch vertraulich, damit die Mitgliedstaaten Gelegenheit haben, frei darüber zu diskutieren. Sobald es endgültig feststeht, wird es veröffentlicht und der WTO zugeleitet. ■

der audiovisuellen Medien und fordert die Kommission auf, bei den weiteren Verhandlungen an ihrer Position festzuhalten. Insbesondere erinnert das Parlament an den besonderen Charakter kultureller Dienstleistungen und unterstreicht die Rolle des europäischen audiovisuellen Sektors bei der Förderung von kulturellem Pluralismus, wirtschaftlicher Entwicklung und freier Meinungsäußerung. Unter besonderem Hinweis auf die Wichtigkeit der kulturellen Vielfalt unterstützt das Parlament „die Kommission in ihrem Bemühen, sich dafür einzusetzen, dass die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten sowie ihre Regionen weiterhin bzw. verstärkt die Möglichkeit haben, eine eigene Politik in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien festzulegen und umzusetzen, um ihre kulturelle Vielfalt bewahren zu können“.

Besondere Beachtung wird auch der Lage der Entwicklungsländer geschenkt. In diesem Zusammenhang betont das Parlament, dass die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder nicht zur Liberalisierung von – insbesondere öffentlichen – Dienstleistungen gedrängt werden dürften und dass die Kommission in den Bereichen, in denen das betreffende Entwicklungsland „ernsthafte, die Entwicklung betreffende Einwände“ hat, mit Vorsicht und Augenmaß vorgehen müsse. Das Parlament begrüßt zudem die Bemühungen der Kommission um Transparenz in den Verhandlungen, fordert aber auch Verbesserungen in diesem Bereich. Es verlangt, dass allen Mitgliedstaaten ein uneingeschränkter Zugang zu den Verhandlungsunterlagen der Europäischen Union gewährt wird, eine effektive parlamentarische Prüfung der Angebote ermöglicht wird und umfassende Informationen über Forderungen und Angebote veröffentlicht werden. An die Adresse des Europäischen Parlaments erklärte Handelskommissar Pascal Lamy, es sei für den Verhandlungsprozess notwendig, dass die Einzelheiten des Angebots vertraulich bleiben.

Lamy begrüßte die Entschließung und äußerte seine Unterstützung für den Wunsch des Europäischen Parlaments, bei der Formulierung der EU-Handelspolitik eine größere Rolle zu spielen. ■

LÄNDERVERBÜNDE

Gemeinsame Erklärung europäischer Filmförderungsinstitute

Die nationalen Filmförderungsinstitute der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine gemeinsame Erklärung über die Bedeutung staatlicher Beihilfen für europäische Filme abgegeben. Es handelt sich um die erste gemeinsame Erklärung der Filmförderungsinstitute überhaupt.

Die nationalen Filmförderungsinstitute werden von der öffentlichen Hand finanziert und haben die Aufgabe, die nationale und europäische Filmkultur zu fördern. In ihrer gemeinsamen Erklärung äußern sie ihre Sorgen im Hinblick auf die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen für europäische Filme. Die Institute befürchten, dass der audiovisuelle Sektor in Europa allein den Kräften des freien Marktes überlassen

Willemijn Heeringa
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Gemeinsame Erklärung von 15 nationalen europäischen Förderungsinstituten über die Notwendigkeit der Kinofilmförderung in Europa vom 17. März 2003, abrufbar unter:**
http://www.cnc.fr/b_actuel/fr_declaration.htm (FR)
http://www.ffa.de/start/content.phtml?page=presse_detail&news=227&list=0 (DE)

FR-DE

NATIONAL

RUNDFUNK

AL – Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz

Am 20. Februar 2003 hat das albanische Parlament Änderungen zum Gesetz Nr. 8410 vom 30. September 1998 „Über das öffentlich-rechtliche und private Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“ verabschiedet (siehe IRIS 2003-3: 9 und IRIS 1999-2: 11).

Nach der Änderung von Artikel 7 Ziff. 19 des Gesetzes Nr. 8410 ist das Parlament nun befugt, den Jahresbericht des *Keshilli Kombetar i Radiotelevizionit* (Nationaler Radio- und

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

● **Gesetz vom 20. Februar 2003 zur Änderung des Gesetzes Nr. 8410 vom 30. September 1998 „Über das öffentlich-rechtliche und private Radio und Fernsehen in der Republik Albanien“**

SQ

AT – Entscheidung über gemeinsame Frequenznutzung

Die für den Rundfunk zuständige Regulierungsbehörde KommAustria hat am 19. Januar 2003 in der Auseinandersetzung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunk (ORF) und dem privaten Sender PULS CITY TV eine Entscheidung zur Frequenzüberlassung getroffen. Ab dem für Juli dieses Jahres vorgesehenen Sendestart von PULS CITY TV wird im Raum Wien der Kanal 34, auf dem derzeit das analoge Programm ORF 2 terrestrisch gesendet wird, den Großteil des Tages von PULS CITY TV genutzt werden. Nur für einen dreiminütigen Informationsblock und für eine Nachrichtensendung am Abend wird zum ORF zurückgeschaltet. Weitere Sendezeit, die der ORF zur parallelen

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches Medienrecht,
Saarbrücken / Brüssel

● **Pressemitteilung der KommAustria vom 24. Januar 2003 abrufbar unter:**
<http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio~Presseinfos~nach%20Datum~PresseInfoDatum~PInfo240103RF?OpenDocument>

DE

BA – Vorschlag der CRA zur Struktur der Lizenzgebühren

Am 20. März 2003 kündigte die Regulierungsbehörde für Kommunikation (CRA) den Beginn öffentlicher Konsultationen über ihren Vorschlag zu einer möglichen Struktur der Lizenzgebühren an.

Das Kommunikationsgesetz (siehe IRIS 2002-10: 13) bestimmt, dass die CRA durch Lizenzgebühren finanziert

Dusan Babic
Medienexperte
Sarajevo

● **Vorschlag der CRA für eine Struktur der Lizenzgebühren, ein Bericht zur öffentlichen Konsultation, 20. März 2003, abrufbar unter:**
<http://www.cra.ba/en/broadcast/c-actvts/?cid=2481>

EN

wird. In ihrer Erklärung nehmen sie Bezug auf die so genannte Kinomittelung der Europäischen Kommission vom 26. September 2001 (siehe IRIS 2001-9: 6). Die Mitteilung untersucht unter anderem die Frage der staatlichen Finanzierung von Kinofilmen und die Vereinbarkeit solcher Beihilfen mit dem EG-Wettbewerbsrecht. Die nationalen Filmförderungsinstitute betonen, dass die in der Mitteilung dargelegten Regeln für die Genehmigung staatlicher Beihilfen die Wirksamkeit der staatlichen Filmförderung untergraben. So dürften staatliche Beihilfen nach den bestehenden Regeln nur für Filme gewährt werden, die als „kulturelles Produkt“ gelten, und nicht mehr als 50 % des Produktionsbudgets betragen. Diese Bestimmungen ließen jedoch die Besonderheiten des Filmsektors außer Acht. Als weiteres Problem wird genannt, dass die Genehmigung der bestehenden staatlichen Förderinstrumente durch die Kommission nur bis 2004 gilt. Dies mache es den Staaten unmöglich, eine langfristige Förderpolitik zu formulieren.

Die Institute machen geltend, dass sich eine starke europäische Filmkultur nur unter den richtigen Bedingungen entwickeln könne. Bevor eine europäische Filmkultur überhaupt denkbar sei, müsse die Position der nationalen Filmkultur gestärkt und ausgebaut werden. Die Institute fordern ihre nationalen Regierungen auf, sich in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Zukunft des europäischen Films gesichert wird. ■

Fernsehrat – NCRT, die staatliche Behörde, die für die Lizenzvergabe im privaten Radio und Fernsehen zuständig ist) mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Nach der alten Regelung brauchte das Parlament eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen, um den Bericht des NCRT zu billigen, der Anfang des Jahres vorgelegt werden und eine Beschreibung seiner Tätigkeit und der Lage der elektronischen Medien in Albanien enthalten muss. Der NCRT muss – gemäß Art. 7 Ziff. 19 – sofort entlassen werden, wenn das Parlament den Bericht zwei Jahre in Folge nicht genehmigt, und das Parlament muss dann einen neuen Rat wählen.

Im Jahr 2002 hat das albanische Parlament den Jahresbericht des Rates für 2001 nicht gebilligt, und der Bericht für 2002 wurde soeben erst vorgelegt. ■

Ausstrahlung der landesweiten Werbung auf Kanal 34 nutzen wollte, wurde dem ORF von der KommAustria nicht zugestanden. Von der KommAustria wurde weiter festgelegt, dass Sondersendungen, an denen die Wiener Bevölkerung ein besonderes regionales Informationsinteresse hat (z.B. Berichte über Nationalrats- und Landtagswahlen), weiter vom ORF gesendet werden können. Das ebenfalls strittige Entgelt für die Mitbenutzung der Sendeanlagen des ORF durch PULS CITY TV wurde auf Grund eines im Verfahren erstellten Gutachtens festgelegt.

Die Entscheidung der KommAustria erfolgte vor dem Hintergrund des § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Privatfernsehgesetz. Der ORF wird verpflichtet, bestimmte Frequenzen, auf denen eine Doppelversorgung mit ORF-Programmen erfolgt, zeitweise privaten Anbietern zu überlassen. In Wien betrifft dies das Programm ORF 2, das zur Zeit auf zwei Kanälen (u.a. auch Kanal 34) parallel ausgestrahlt wird. ■

wird. Zur Zeit lehnt die CRA die Summe der Lizenzgebühren an die Leistung der Sendeanlage an (CRA-Regelung 03/199). Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Berechnungsbasis nun an europäischen Standards und internationalen Verpflichtungen bezüglich der Nutzung und Zuweisung des Frequenzspektrums ausrichten. Nach der neuen Struktur richten sich die Gebühren nach der durch einen Sender erreichten Bevölkerungszahl. Es gibt drei Kategorien für die Bevölkerungszahl, und die vorgeschlagenen Gebühren werden auf dieser Grundlage berechnet. Die niedrigste Kategorie gilt für Sender, die nur bis zu 2000 Einwohner erreichen, und soll keiner Gebühr unterliegen. Kommentare sollten der CRA bis zum 31. Mai 2003 übermittelt werden. ■

BA – Kontroversen über Rundfunkgebühren

Dusan Babic
Medienexperte
Sarajevo

Im März 2003 hat der öffentlich-rechtliche Radio- und Fernsehsender der Föderation Bosnien-Herzegowina (RTV FBA) 180.000 Klagen gegen Bürger eingereicht, die ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Gebührenzahlung nicht nachgekommen waren. Die geltend gemachten Ansprüche erstrecken sich auf einen Zeitraum von 18 Monaten und damit auf die Zeit seit der Gründung von RTV FBA als Nachfolger des früheren RTV Bosnien-Herzegowina. Nach dem Schuldrecht verjähren die Ansprüche nach zwei Jahren.

BE – Neue Rechtsverordnung und neue Intendanz für die RTBF

François Jongen
Katholische
Universität Löwen

Seit dem 24. März hat die öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischen Gemeinschaft Belgiens (RTBF) eine neue Intendanz, die nach einem erstmals angewandten Verfahren in drei Stufen eingesetzt wurde.

Die erste Stufe bestand aus der Annahme einer Rechtsverordnung am 19. Dezember 2002 zur Änderung mehrerer Punkte der Satzungsverordnung vom 14. Juli 1997, insbesondere der Rolle der regionalen Produktionszentren, der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Verhandlungen für den Geschäftsbesorgungsvertrag und der Ernennung des Intendanten. Der wichtigste Aspekt der neuen Rechtsverordnung betraf jedoch die Einrichtung von Mandaten mit sechsjähriger Laufzeit und öffentlichen Stellenausschreibungen für General-

● **Rechtsverordnung vom 19. Dezember 2002 zur Änderung der Satzungsverordnung der RTBF vom 14. Juli 1997, veröffentlicht im *Moniteur belge* (belgisches Amtsblatt) vom 28. Dezember 2002, abrufbar unter: www.moniteur.be**

FR-NL

● **Koordinierte Fassung der Satzungsverordnung der RTBF (unter Einbeziehung der Änderungen aus dem Jahr 2002 in der Fassung aus dem Jahr 1997), abrufbar unter: <http://www.csa.cfwb.be/pdf/Dcret%20RTBF.pdf>**

FR

DE – Eilentscheidung des OVG Berlin in Sachen „Der Soldat James Ryan“

Carmen Palzer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

In dem Rechtsstreit um die aus den Gewaltszenen in dem Film „Der Soldat James Ryan“ möglicherweise resultierende Jugendgefährdung hat das Oberverwaltungsgericht Berlin (OVG) eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin aufgehoben. In der Sache geht es um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Ausstrahlung des Films um 20:15 Uhr. Da der Film „ab 16 Jahren“ freigegeben war, durfte er ohne diese Ausnahmegenehmigung erst nach 22:00 Uhr gesendet werden. Zuständig für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung ist die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB). Das Verwaltungsgericht Berlin hatte bereits letztes Jahr in einem Urteil zwei, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ablehnende, Bescheide der MABB aufgehoben (siehe IRIS 2002-8: 6). Nunmehr gab es dem Eilantrag des Senders statt und verpflichtete die MABB, unverzüglich eine vorläufige Ausnahmegenehmigung für die Ausstrahlung des Films am 5. Januar 2003 um 20:15 Uhr zu erteilen.

Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts legte die MABB Berufung ein. Das OVG gab der MABB Recht und hob den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin auf. Die Ertei-

● **Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 12. Dezember 2002, Az.: VG 27 A 392.03**

● **Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 23. Dezember 2002, Az.: OVG 8 S 362.02**

DE

Die Leitung von RTV FBA rechnet mit Einnahmen in Höhe von BAM 10 bis 12 Mio. (bosnische konvertible Mark, ca. EUR 5-6 Mio.). Die RTV-Rundfunkgebühren beinhalten Radio- und Fernsehgebühren und betragen BAM 6 (ca. EUR 3) pro Monat und werden mit der Stromrechnung kassiert. Um dieser Verpflichtung zu entgehen, zahlen zurzeit viele Bürger ihre Stromrechnung per Bankanweisung, wodurch der Strom separat gezahlt werden kann. Diese Anweisungen gibt es nur in der Föderation Bosnien-Herzegowina, nicht aber in der anderen Gebietseinheit, der Serbischen Republik, oder dem Bezirk Brcko.

Gemäß Artikel 17 des Gesetzes über die Grundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems und -dienstes von Bosnien-Herzegowina sollen die Rundfunkgebühren so verteilt werden, dass 58 % auf den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunksender der betreffenden Gebietseinheit entfallen und 42 % auf die öffentlich-rechtlichen Sender auf der Ebene des Gesamtstaates und des Bezirks Brcko. ■

direktoren, Direktoren, Redaktionsleiter und Leiter vom Dienst.

Zweite Stufe: Im Januar 2003 schrieb die RTBF 42 zu besetzende Stellen für Direktionsposten und Posten leitender Angestellter aus, betreffend die Bereiche Fernsehen, Radio, Personalwesen, Justizariat, aber auch die Sende- und Redaktionsleitung (wobei letztere Stellenausschreibungen internen Bewerbern vorbehalten waren). Über 160 Bewerbungen gingen ein; mit ihrer Auswertung wurde eine Sachverständigengruppe beauftragt.

Schließlich – dritte Stufe – traf der Verwaltungsrat am 28. Februar 2003 seine Wahl unter den Bewerbern für die zu vergebenden Stellen für Direktoren und leitende Angestellte. Auch wenn die Printmedien hervorhoben, dass es zum Teil Einmischungen politischer Parteien in den Ernennungsprozess gegeben habe, so vertrat sie jedoch einhellig die Ansicht, dass dieses neue Verfahren als positive Entwicklung für die RTBF zu betrachten sei.

Aufgabe der Stelleninhaber des neuen Organigramms wird es sein, den vom Intendanten der RTBF aufgestellten „Magellan-Plan“ zur Gesundung der Finanzlage in die Praxis umzusetzen. Die neuen Verantwortungsträger wurden für sechs Jahre ernannt; sie können jedoch gegebenenfalls im Anschluss an ein nach drei Jahren durchgeführtes Beurteilungsverfahren abgesetzt werden. ■

lung der beantragten Genehmigung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist im deutschen Recht nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache vorweggenommen würde, muss unter anderem die Erteilung der Genehmigung im späteren Klageverfahren sehr wahrscheinlich sein. Diese Voraussetzung lag nach Ansicht des OVG nicht vor. Die zuständige Behörde habe bei der Entscheidung darüber, ob aufgrund der – auch in der geschnittenen Fassung – unstrittig drastischen Gewaltdarstellungen in der ersten halben Stunde des Films eine Ausstrahlung vor 22:00 Uhr aus Gründen des Jugendschutzes nicht zugelassen werden dürfe, Ermessensspielraum. Das Ermessen einer Verwaltungsbehörde könne nicht durch die Entscheidung eines Gerichts ersetzt werden. Dabei sei, so das OVG, das Gutachten der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), das eine Ausstrahlung vor 22:00 Uhr befürwortete, nicht von entscheidender Bedeutung. Eine Bindungswirkung komme diesem Gutachten nicht zu. Demgegenüber hatte das Verwaltungsgericht diesem Gutachten großes Gewicht beigemessen (siehe auch IRIS 2002-8: 6).

Das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wurde zwischenzeitlich rechtskräftig. Gleichwohl wird der Streit um die jugendgefährdende Wirkung des Films voraussichtlich fortgeführt, da ProSieben den Film am 5. Januar 2003 ausstrahlte, obwohl die erforderliche Ausnahmegenehmigung nicht vorlag. Die MABB kündigte daraufhin die Einleitung eines Bußgeldverfahrens an. ■

EE – Änderungen im estnischen Rundfunkgesetz

Monika Silvia Valm
Norwegisches
Forschungszentrum für
Computer und Recht
Juristische Fakultät
Universität Oslo

Das Rundfunkgesetz von 1994 (siehe IRIS 1995-1: 8) ist nach wie vor in Kraft, wurde jedoch mehrfach geändert, um mit den Entwicklungen auf diesem Sektor Schritt zu halten (siehe auch den Artikel *infra*).

2002 wurde weitere Änderungen am Gesetz vorgenommen, von denen die meisten von geringer Bedeutung und

● Gesetz vom 19. Juni 2002, Staatsanzeiger RT I 2002, 63, 387

● Rundfunkgesetz (konsolidierte Fassung vom Juli 2002) abrufbar unter:
<http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022>

EE-EN

EE – Regelungen zu europäischen Werken am 1. Januar 2003 vollständig in Kraft getreten

Monika Silvia Valm
Norwegisches
Forschungszentrum
für Computer und
Recht
Juristische Fakultät
Universität Oslo

Die Aufnahme von Artikel 4¹(4) in das Rundfunkgesetz (siehe IRIS 1995-1: 8) am 19. April 2000 bestimmt, dass ein Fernsehveranstalter mindestens 51% der Sendezeit eines Kalenderjahres, ohne die Zeiten für Nachrichten, Sportereignisse und Spiele sendungen sowie für Werbung, Teleshopping und Teletextdienste, für die Übertragung europäischer Werke reservieren muss.

Für diese Regelung galt eine Übergangszeit von zwei Jahren. Ab dem 1. Januar 2001 mussten mindestens 40%, ab dem 1. Januar 2002 mindestens 45% der Sendezeit mit europäischen Werken bestritten werden. Seit dem 1. Januar 2003 gilt nunmehr die 51%-Quote.

Eine weitere Änderung vom 16. Juni 1999, Artikel 4¹(5) sieht vor, dass ein Fernsehveranstalter mindestens 10% der

● Änderung des Rundfunkgesetzes vom 19. April 2000, Staatsanzeiger RT I 2000, 35, 220

● Rundfunkgesetz (konsolidierte Fassung vom Juli 2002), abrufbar unter:
<http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022>

EE-EN

FR – Empfehlungen des CSA über die Kriegsberichtserstattung aus dem Irak

Amélie Blocman
Légipresse

Am 18. März verabschiedete die französische Regulierungsbehörde CSA eine Empfehlung in sechs Punkten über die Kriegsberichtserstattung aus dem Irak durch die audiovisuellen Medien. Der CSA appellierte an sämtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten, bei der Ausübung ihrer redaktionellen Verantwortung größte Sorgfalt walten zu lassen. Er erinnerte an die Notwendigkeit, die verbreiteten Informationen auf Genauigkeit zu überprüfen bzw. diese bei bestehenden Ungewissheiten im Konditional zu nennen und die Quelle sowie das Datum anzugeben. Gleichzeitig sollte bei Verbreitung nicht korrekter Informationen so rasch wie möglich und unter vergleichbaren Ausstrahlungsbedingungen eine Richtigstellung erfolgen. Archivbilder sollten nur mit deutlicher und ununterbrochener Kennzeichnung ausgestrahlt werden.

Des Weiteren forderte der CSA von den audiovisuellen Medien, dass auszustrahlende Bilder konsequent auf das Kriterium der Zumutbarkeit hin geprüft werden. Es dürften auch keine Bilder ausgestrahlt werden, die gegen die Regeln der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen verstoßen. In diesem Sinne erhielt der Pariser Korrespondent des aus Qatar ausstrahlenden Senders Al-Jazeera nur knapp eine Woche nach der Verabschiedung der Empfehlung eine Vorladung des CSA, um die Ausstrahlung von

● Empfehlung des CSA Nr. 2003-2 vom 18. März 2003, ergänzt durch die Mitteilung Nr. 526 vom 24. März 2003, abrufbar unter:

http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=11876

FR

durch Änderungen anderer Gesetze bedingt waren. Beachtung verdienen hierbei die Änderungen in Bezug auf die Haftung.

2002 wurde in Estland ein neues Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt, wodurch Änderungen im Rundfunkgesetz erforderlich wurden. Dementsprechend bekam das Rundfunkgesetz einen neuen Abschnitt 7¹ über die Haftung. Dieser neue Abschnitt wurde mit Gesetz vom 19. Juni 2002, welches am 9. September 2002 in Kraft getreten ist, eingeführt. In ihm sind die Geldstrafen für Verstöße gegen das Rundfunkgesetz festgelegt. Verstöße gegen Rundfunklizenzen können mit Geldstrafen bis zu EEK 50.000 (*circa* EUR 3.200) und Verstöße gegen das Rundfunkgesetz mit bis zu EEK 40.000 (*circa* EUR 2.550) geahndet werden. Gemäß Artikel 43¹(2) können Lizenzen nach wie vor vom Kulturministerium ausgesetzt oder entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber die in der Lizenz festgelegten Bedingungen permanent nicht erfüllt, wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes verletzt oder falsche Angaben gemacht hat, um die Lizenz zu erhalten. ■

Sendezeit eines Kalenderjahres, ohne die Zeiten für Nachrichten, Sportereignisse und Spiele sendungen sowie für Werbung, Teleshopping und Teletextdienste, für die Übertragung europäischer Werke reservieren muss, die von, von dem Rundfunkveranstalter unabhängigen, Produzenten geschaffen wurden. Dies schließt Werke ein, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Produktion ausgestrahlt werden.

Auch für diese Bestimmung galt eine Übergangszeit: Ab dem 1. Januar 2000 galt ein Mindestanteil von 5%, ab dem 1. Januar 2001 von 6,5% und ab dem 1. Januar 2002 von 8%. Seit dem 1. Januar 2003 gilt nunmehr uneingeschränkt die 10%-Quote.

Es sei angemerkt, dass die wichtigste Ausnahme von den Anforderungen aus den Artikeln 4¹(4) und (5) darin besteht, dass sie nicht für Fernsehprogramme gelten, die für lokale Zuschauerschaften bestimmt sind und über Sendeanlagen ausgestrahlt werden, die nicht zum landesweiten Sendernetz gehören.

Mit diesen Änderungen wurde beabsichtigt, Übereinstimmung mit den EG-Richtlinien 89/552/EWG und 97/36/EG (der geänderten Fassung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“) herzustellen. ■

Aussagen amerikanischer Kriegsgefangener beim Verhör durch das irakische Militär zu rechtfertigen - ein Verstoß gegen die Genfer Kriegsgefangenenkonvention. Gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 30. September 1986 reichen die möglichen Sanktionen für den Sender, dessen 1999 abgeschlossenes Abkommen mit dem CSA im Jahr 2001 bis 2006 verlängert wurde, von einer einfachen Verwarnung bis hin zur Verpflichtung, eine Klarstellung auszustrahlen; weitere mögliche Strafmaßnahmen sind die vorübergehende Einstellung des Sendebetriebs oder die Kürzung der Laufzeit des Abkommens. Im Anschluss an diesen Zwischenfall wies der CSA am 24. März erneut auf die Bestimmungen seiner Empfehlung hin und formulierte die eindeutige Forderung an die audiovisuellen Medien, einerseits darauf zu achten, nicht die Identität von Kriegsgefangenen über die Medien bekannt zu geben, und andererseits nicht deren Aussagen auszustrahlen. Im Übrigen erklärte der CSA, sich an die anderen Medienregulierungsinstanzen der Europäischen Union gewandt zu haben, um in dieser Frage eine gemeinschaftliche Stellungnahme zu verabschieden.

Des Weiteren verlangte der CSA von den Radio- und Fernsehanstalten, Themen, welche Spannungen oder Feindseligkeiten in der Bevölkerung nähren könnten oder bestimmten Gemeinschaften oder Ländern gegenüber Ablehnung und Fremdenhass bewirken könnten, mit der notwendigen Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit zu behandeln. Diese Umsicht sollte für sämtliche Programme gelten, vor allem für Talk-Shows oder Sendungen mit „freier Meinungsäußerung“, bei denen Studiogästen, Zuschauern oder Zuhörern die Gelegenheit gegeben werde, sich frei in Radio oder Fernsehen zu äußern. ■

FR – Umverteilung der Frequenzen für das DVB-T: CSA ruft den Staatsrat an

Die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) erfordert eine teilweise Umverteilung der Frequenzen. Aus diesem Grunde hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 30. April 2002 beschlossen, in einer ersten Phase siebzehn Umstrukturierungen mit Blick auf mehrere auf analogem Wege ausstrahlende Fernsehdienste vorzunehmen. Diese erste Phase war als Testphase gedacht, in der insbesondere festgestellt werden sollte, welchen Aufwand eine derartige Aktion, durch die auf Dauer 1500 Frequenzen ermöglicht werden sollen, erfordert, damit das DVB-T von 80% der Bevölkerung empfangen werden kann. Die Sender erhielten eine lange Frist, d. h. bis zum 1. März 2003, innerhalb derer sie die Frequenzänderungen vornehmen sollten. Jedoch lediglich *France Télévisions* änderte seine Frequenzen. Weder *TF1* noch *M6* unternahmen das Geringste, um die sie betreffenden Frequenzänderungen vorzunehmen.

Angesichts dieser Blockadehaltung, die sich darin zeigt, dass seit dem 1. März 2003 Sendungen an fünf Standorten (Coulommiers, Fosses-Marly, Erquy, Guingamp und La Baule) auf Frequenzen ausgestrahlt werden, die den Sendern nicht

Amélie Blocman
Légipresse

- Staatsrat (einstweilige Verfügung), 27. März 2003 - Métropole Télévision
- Staatsrat (einstweilige Verfügung), 27. März 2003 - TF1
- Mitteilung des CSA Nr. 523 vom 4. März 2003, abrufbar unter:
http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués_detail.php?id=11682

FR

FR – Anmerkungen des CSA zum Entwurf einer Verordnung mit Blick auf die Fernsehübertragung von bedeutenden Ereignissen

Am 21. Januar 2003 übermittelte der Minister für Kultur und Kommunikation dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) den Entwurf einer Durchführungsverordnung mit Blick auf Artikel 20-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung, mit der die Fernsehübertragung von bedeutenden Ereignissen gesetzlich geregelt werden soll. Seit dem 1. August 2000, Datum der Übernahme der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in das Gesetz über die audiovisuelle Kommunikation, wurde immer noch keine diesbezügliche Durchführungsverordnung erlassen.

Bevor sich der CSA zu dieser Frage äußerte, hörte er zunächst die Betreiber von Fernsehdiensten an, die möglicherweise an einem Erwerb der Rechte an der Übertragung bedeutender Ereignisse interessiert sind. Deren Anmerkungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Liste der als bedeutend eingestufteten Ereignisse, 21 an der Zahl, die in Artikel 3 des Verordnungsentwurfes aufgezählt werden. Zu Tage trat eine nicht überraschende Unstimmigkeit zwischen Anbietern unverschlüsselter Dienste, die eine umfangreiche Liste bevorzugen, und den Anbietern verschlüsselter Dienste, die eine verkürzte Liste wünschen. Der CSA seinerseits hat stets verkündet, dass er eine von den Leitlinien der Europäischen Kommission abweichende Liste für unbefriedigend halte. Gemäß den besagten Leitlinien müssen mindestens zwei von vier von der EU-Kommission vorgegebenen Kriterien zutreffen, um die Bezeichnung „Ereignis von besonderer Bedeutung“ tragen zu dürfen: Das Ereignis vereint ein überdurchschnittlich großes Publikum, trägt zur kulturellen Identität der Nation bei, die Nationalmannschaft tritt im Rahmen einer

Amélie Blocman
Légipresse

- Stellungnahme des CSA vom 12. März 2003 zum Entwurf einer Verordnung mit Blick auf die Fernsehübertragung von bedeutenden Ereignissen, abrufbar unter:
http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=11919

FR

mehr zustehen, hat der CSA seinen Präsidenten beauftragt, beim Staatsrat einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen, um die betroffenen Gesellschaften dazu zu bewegen, die zum Start des digitalen terrestrischen Fernsehens vorgesehenen Frequenzänderungen vorzunehmen. In Artikel 42-10 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung ist festgehalten, dass der Präsident des CSA bei Annahme einer Verfehlung von Seiten eines audiovisuellen Kommunikationsdienstes mit Blick auf die audiovisuelle Gesetzgebung rechtliche Schritte unternehmen kann, um der haftbaren Person aufzugeben, sich den Bestimmungen zu unterwerfen, die Unrechtmäßigkeiten zu beenden bzw. deren Folgen zu unterbinden. Der Antrag wird vom Präsidenten der Abteilung für Streitsachen des Staatsrates behandelt; dieser erlässt eine einstweilige Verfügung, die unverzüglich vollstreckbar ist. Der Präsident kann, auch von Amts wegen, vorsorgliche Maßnahmen treffen und eine Geldstrafe verhängen, die in die Staatskasse einzuzahlen ist. Die Anrufung des Staatsrates durch den CSA ist umso bemerkenswerter, als dass eine derartige Maßnahme unter Bezugnahme auf Artikel 42-10 das letzte Mal 1989 erfolgte.

Der CSA hat den Staatsrat darum ersucht, das Mahnverfahren mit einer Geldstrafe zu verbinden, dessen Höhe abschreckende Wirkung auf die Sender haben und sie dazu bewegen soll, schnellstmöglich die Umstrukturierungen vorzunehmen. Der geforderte Betrag wurde entsprechend den Gewinnen der jeweiligen Gesellschaften errechnet und der Richter darum ersucht, einen Tagessatz in Höhe von EUR 100.000 für *TF1* und EUR 75.000 für *M6* zu verhängen, beginnend einen Monat nach Urteilsfassung durch den Staatsrat. Am 27. März gab der Staatsrat sein Urteil bekannt; er verurteilte *TF1* und *M6* dazu, binnen eines Monats die Ausstrahlung von Sendungen auf Frequenzen, die für das digitale terrestrische Fernsehen vorgesehen sind, einzustellen und ihre Programme auf den neuen, vom CSA zugewiesenen Frequenzen auszustrahlen. Sollten die Sender diese Frist verstreichen lassen wird *M6* zu einer Geldstrafe in Höhe von 15.000 EUR pro verspätetem Tag verurteilt, *TF1* zu 30.000 EUR. ■

größeren Veranstaltung auf und das Ereignis wird traditionell von einer großen Fernsehzuschauerzahl mitverfolgt. Unter Bezugnahme auf diese Vorgaben und unter Bedauern, dass der Verordnungsentwurf diese vier Kriterien nicht übernimmt, um eine Definition für ein „bedeutendes Ereignis“ festzulegen, schlägt der CSA zwölf Sportwettkämpfe, an denen Frankreich teilnimmt, für die Liste vor, die eventuell durch vier weitere Wettbewerbe ergänzt werden könnte.

Der CSA stellt zudem fest, dass gemäß Artikel 5 des Verordnungsentwurfs ihm die Zuständigkeit zukommt, zu beurteilen, ob die Verkaufs- bzw. Kaufangebote, die von Seiten der Betreiber von Fernsehdiensten kommen können, wenn der Herausgeber eines verschlüsselten Dienstes auf die Exklusivrechte einer Übertragung, die er innehat verzichten muss, angemessen, vernünftig und nicht-diskriminierend sind. Allerdings hält es der CSA zur Vermeidung von Unklarheiten für wünschenswert, die genauen Modalitäten für eine Anrufung des CSA festzulegen.

Der Entwurf schneidet zwar die Frage nach einer Rückübertragung der Rechte unter den Betreibern von Diensten an, schweigt aber zur Frage, was passiert, wenn ein Organisator eines bedeutenden Ereignisses ein erfolgloses Angebot macht und somit kein Anbieter unverschlüsselter Dienste Interesse bekundet. Um hier ein juristisches Vakuum zu vermeiden, schlägt der CSA vor, in der Verordnung eine Regelung im gleichen Sinne von Artikel 5 vorzusehen: Um zu vermeiden, dass der gesamten französischen Öffentlichkeit die Möglichkeit entzogen wird, die Übertragung eines bedeutenden Ereignisses zu verfolgen, sollte ein Betreiber eines verschlüsselten Dienstes die Möglichkeit erhalten, die Exklusivrechte für die Übertragung dieses Ereignisses zu erwerben, wenn sonst kein unverschlüsselter Diensteanbieter Interesse zeigt. Mit der Verordnung könnte dem CSA die Aufgabe übertragen werden, mit den Betroffenen Mittel zu finden, um eine solche Situation zu vermeiden, insbesondere durch Aufforderung an die Herausgeber unverschlüsselter und verschlüsselter Dienste, sich auf eine gemeinsame Ausstrahlung eines solchen Ereignisses zu einigen. Nun ist die Regierung am Zuge. ■

FR – Der CSA präzisiert die Bestimmungen zur Ausstrahlung von gewalttätigen und pornographischen Sendungen

Nach dem Aufruf des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), keine pornographischen Filme mehr im Fernsehen zu senden (siehe IRIS 2002-8: 7 und IRIS 2002-10: 7) sowie nach Kenntnisnahme der Empfehlungen des Kriegel-Berichts über Gewalt im Fernsehen (siehe IRIS 2003-1: 9) hat der CSA per Entscheidung die bestehende Regelung zur Einschränkung von Ausstrahlungen derartiger Programme im Fernsehen (Sendungen der sogenannten „Kategorie V“, zu der Filmwerke zählen, die „für Minderjährige untersagt sind, sowie pornographische Filme und sehr gewalttätige Filme, die einem volljährigen, aufgeklärten Publikum vorbehalten sind und die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können“) präzisiert und vervollständigt.

Der CSA erinnert daran, dass die Ausstrahlung solcher Pro-

Amélie Blocman
Légipresse

● Beschluss des CSA vom 25. März 2003 mit Blick auf die Ausstrahlung von Sendungen der Kategorie V, abrufbar unter:

http://www.csa.fr/infos/textes/textes_detail.php?id=11923

FR

GB – Wettbewerbskommission befasst sich mit geplanter Fusion zweier TV-Gesellschaften

Am 11. März 2003 hat die Ministerin für Handel und Industrie auf Anraten des *Director-General of Fair Trading* (Generaldirektor für lauterer Geschäftspraktiken) der Wettbewerbskommission über die geplante Fusion zwischen den TV-Unternehmen Carlton Communications und Granada berichtet.

David Goldberg
DeeJgee

Research/Consultancy

● *Hewitt refers Carlton/Granada merger*, Ministerium für Handel und Industrie, Pressemitteilung P/2003/152 vom 11. März 2003, abrufbar unter:
<http://www.gnn.gov.uk/gnn/national.nsf/T1/1394750D12F8C3E980256CE60049DFDC?o=pendocument>

● Aufgabenstellung: Verweisung von Carlton Communications Plc/Granada Plc an die Wettbewerbskommission, abrufbar unter:
<http://www.competition-commission.org.uk/inquiries/refcarlton.htm>

IT – DVB-T Nationaler Frequenzbelegungsplan verabschiedet

Am 29. Januar 2003 verabschiedete die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) den Frequenzbelegungsplan für digitale terrestrische Fernsehübertragungen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 66/2001 vom 20. März 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9). Rundfunkveranstalter, die eine Lizenz nach der Verordnung der AGCOM vom 15. November 2001 (Beschluss Nr. 435/01/CONS, siehe IRIS 2002-1: 9) haben, werden ab 2006 nach diesem Plan übertragen. Bis dahin sind experimentelle Übertragungen erlaubt.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

● *Delibera* (Beschluss) vom 29. Januar 2003, Nr. 15/03/CONS, *Approvazione del piano nazionale di assegnazione delle frequenze per la radiodiffusione televisiva terrestre in tecnica digitale (PNAF-DVB)* (Verabschiedung des nationalen Frequenzbelegungsplans für digitale terrestrische Fernsehübertragungen), veröffentlicht in *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* (Amtsblatt der italienischen Republik) Nr. 43 vom 21. Februar 2003, abrufbar unter:
http://www.agcom.it/PNAF-DVB_2003/d_15_03_CONS.htm

IT

gramme ausschließlich Diensten erlaubt ist, die den Status eines „Kinosenders“ innehaben (*XXL*, *TPS Star* und *Cinéma*, etc.). Dieser Status beinhaltet besondere Investitionsverpflichtungen, zum einen von Seiten verschlüsselter Sender, die einen hohen Beitrag zur Produktion leisten (*Canal+*), zum anderen von Seiten der Pay-per-view Sender (*Kiosque*, *Multivision*), unter der Voraussetzung, dass diese Dienste spezielle Garantien bieten, dass kein Zugang für Minderjährige besteht. In sämtlichen Vereinbarungen mit den Sendern, die Programme der Kategorie V senden dürfen, ist bereits festgelegt, dass besagte Programme nur zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens gesendet werden dürfen. Dies wird vom CSA erneut unterstrichen.

Mit Blick auf die digitale Ausstrahlung besagter Programme gibt der CSA neben einem Kontrollmechanismus für den Zugang zu diesen Programmen auch einen von den Eltern einzugebenden Code vor, der unter entsprechenden Sicherungsmaßnahmen ausschließlich den volljährigen Programmabonnenten zur Verfügung gestellt wird. Diese technische Vorrichtung hat den vom CSA vorgegebenen Kriterien zu genügen. Zudem will der CSA dafür sorgen, dass die Zahl der ausgestrahlten Programme der Kategorie V, die individuell auf Antrag für jeden Sender festzulegen ist, im Rahmen einer Vereinbarung begrenzt wird.

Programme der Kategorie V dürfen in keinem Grundangebot enthalten sein, sondern nur als Zusatzangebot verkauft werden. Ein solches Angebot darf keinen Dienst für Kinder oder Jugendliche enthalten. Die Programme dürfen nur volljährigen Abonnenten zugänglich sein und dürfen nicht Gegenstand von Werbeaktionen sein.

Mit dieser Vorgabe soll laut CSA der Kinder- und Jugendschutz, für den er gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 30. September 1986 zu sorgen hat, gewährleistet werden. ■

Geprüft werden soll insbesondere, ob durch die Fusion eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses zu erwarten ist. Entscheidend ist hierbei die Tatsache, dass auf das neue Unternehmen im Falle der Fusion über 50% der Einnahmen aus Fernsehwerbung entfallen würden. Nach Abschnitt 64 des *Fair Trading Act* (Gesetz zum lautereren Handel) ist eine Überprüfung der Fusion vorgesehen, wenn infolge des Zusammenschlusses auf dem britischen Markt (oder in einem wesentlichen Teil davon) ein Marktanteil von 25% oder mehr erlangt wird. Ein weiterer wettbewerbsrelevanter Punkt betrifft die Auswirkungen auf TV-Lizenzen und die Bereitstellung von Studiokapazitäten in einem bestimmten Teil des Vereinigten Königreichs.

Beteiligte Parteien können sich schriftlich bis zum 2. April 2003 an die Wettbewerbskommission wenden. Der Bericht soll der Ministerin bis zum 25. Juni 2003 vorgelegt und einige Zeit danach veröffentlicht werden. ■

Der Plan spiegelt die italienische Regionalstruktur wider (*Regioni*) und sieht 48 Frequenzen im UHF-Band und 6 im VHF-Band vor, wodurch ein Versorgungsgrad von 95% gewährleistet wird. In einer Anlage zum Plan befinden sich Tabellen und Karten, die die genaue Lage der Frequenzen in Bezug auf das Staatsgebiet Italiens angeben. Ausgehend von den zur Verfügung stehenden Frequenzen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jedes Netz drei Frequenzen benötigt, ergibt sich eine Gesamtzahl von 18 nationalen Netzen, von denen sechs (33,3%) für lokale Programme und 12 für landesweite Programme vorgesehen sind.

Netzbetreiber können andere Standorte als die in dem Plan ausgewiesenen verwenden, solange diese gleichwertig sind und keine Störungen bei anderen Betreibern verursachen.

Eine Ergänzung zu dem Plan, um die Frequenzen festzulegen, die auf lokaler Ebene verwendet werden sollen (so genannter Frequenzbelegungsplan zweiter Ebene), wird nächsten Mai verabschiedet. ■

IT – Neuer Selbstregulierungskodex für Fernsehen und Minderjährige

Marina Benassi
Rechtsanwältin
Anwaltskanzlei
Benassi, Venedig,
Italien

In Italien haben am 29. November 2002 öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter einen Selbstregulierungskodex unterzeichnet und dem Ministerium für Kommunikation vorgelegt. Mit diesem Verhaltenskodex soll ein altersgerechter Jugendschutz gefördert sowie der Zugang von Minderjährigen zu schädlichen Fernsehinhalten aktiv eingeschränkt werden. Der Kodex, genannt „*Codice di autoregolamentazione TV e Minori*“ (Selbstregulierungskodex für Fernsehen und Minderjährige), versteht sich bis zu einer umfassenden Regelung dieser Frage durch den Gesetzgeber als provisorisches Instrument. Hauptziel des Kodex ist es, Jugendliche vor manipulativer Werbung und ungeeigneten

● **Nuovo codice di autoregolamentazione TV e Minori 2002 (Neuer Selbstregulierungskodex für Fernsehen und Minderjährige 2002) vom 29. November 2002, Ministero delle Comunicazioni, (Ministerium für Kommunikation), abrufbar unter:**
<http://www.comunicazioni.it/it/index.php?idPag=591>

IT

NL – Beschränkung der Zuständigkeit der Telekommunikationsregulierungsbehörde im Hinblick auf den Zugang von Rundfunkveranstaltern zu Kabelnetzen

Willemijn Heeringa
und
Wilfred Steenbruggen
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Am 26. Februar 2003 erließ das Bezirksgericht Rotterdam (das Sondergericht für Telekommunikationsfragen) ein Urteil, welches die gerichtliche Zuständigkeit der *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (Unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde – *OPTA*), der niederländischen Telekommunikationsregulierungsbehörde, im Hinblick auf den Zugang von Rundfunkveranstaltern zu Kabelnetzen einschränkt.

Artikel 8.7 des *Telecommunicatiewet 1998* (Telekommunikationsgesetz von 1998 - *Tw*) besagt, dass in Fällen, in denen eine Rundfunkanstalt und ein Kabelnetzanbieter keine Einigung über den Zugang für die Programme des Rundfunkveranstalters zum Kabelnetz erzielen können, die *OPTA* auf Ersuchen des Rundfunkveranstalters ein verbindliches Urteil zu den Zugangsbedingungen fällen kann.

1998 ersuchte die Rundfunkgesellschaft *Canal+* die *OPTA* unter Bezug auf Artikel 8.7 *Tw* um ein verbindliches Urteil zur digitalen Übertragung ihrer Programme über das Netz des Kabelanbieters *UPC* und einer angemessenen Gebühr für diese Dienstleistung. Um die Bedeutung von Artikel 8.7 zu verdeutlichen, veröffentlichte die *OPTA* Leitlinien (siehe IRIS 1999-9: 11), in denen sie eine Auslegung des Artikels nach der Vorschrift für den Zugang zu Telekommunikationsnetzen gemäß dem europäischen Regulierungsrahmen für das Telekommunikationswesen anführte: Ein Kabelnetzanbieter mit beherrschender Stellung im lokalen Kabelmarkt muss Zugang zu seinem Netz entsprechend den ONP-Grundsätzen (Vorschriften für offenen Netzzugang) bieten, d. h. zu

● **Rechtbank Rotterdam (Bezirksgericht Rotterdam) 26. Februar 2003 (UPC gegen OPTA) Rechtssache Nr. AF5123, abrufbar unter:**

<http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ljn=AF5123>

● **OPTA-Entscheidung vom 9. Juli 1999, abrufbar unter:**

<http://www.opta.nl/download/IBT996546.pdf>

● **OPTA-Entscheidung vom 4. November 1999, abrufbar unter:**

<http://www.opta.nl/download/BCanal+KTA.pdf>

● **OPTA-Entscheidung vom 31. Juli 2000, abrufbar unter:**

<http://www.opta.nl/download/beslissingbezwaaar.pdf>

● **OPTA-Entscheidung vom 20. März 2002, abrufbar unter:**

http://www.opta.nl/download/bes_canal_upc_210302.pdf

NL

Programminhalten zu schützen. Zudem soll mit dem Kodex auch die Ausstrahlung von Programmen angeregt werden, die dem Bildungs- und Informationsbedarf von Jugendlichen gerecht werden. Der Kodex befasst sich insbesondere mit zwei Sendeplätzen: das „allgemeine“ Vormittagsprogramm von 07.00 bis 10.30 Uhr und das „besonders geschützte“ Vorabendprogramm von 16.00 bis 19.00 Uhr. In diesen drei speziell für das Kinderfernsehen vorgesehenen Stunden ist jegliche Form der Werbung für Alkohol, Telefondienste und vorbeugende Mittel verboten; hinzu kommen verschiedene Einschränkungen bezüglich der ausgestrahlten Programminhalte. Grundsätzlich verboten ist Werbung, durch die Minderjährige getäuscht oder fehlgeleitet werden könnten bzw. die in unangemessener Weise Druck auf sie ausübt, damit sie von ihren Eltern den Kauf der beworbenen Produkte fordern. Darüber hinaus müssen die beworbenen Produkte und Dienstleistungen wahrheitsgetreu dargestellt werden.

Im Kodex vorgesehen ist die Schaffung eines *Comitato di Controllo* (Kontrollrat) zur Sicherstellung der korrekten Anwendung und Einhaltung der neuen Bestimmungen. Der Kontrollrat wurde am 28. Januar 2003 eingerichtet. Im Falle einer Nichteinhaltung bzw. unzulässigen Anwendung wird die Angelegenheit vom Kontrollrat der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde) vorgelegt. Die vorgesehenen Sanktionen reichen von Geldbußen (von EUR 5.000 bei leichten Verstößen bis EUR 250.000 in schwerwiegenden Fällen) bis hin zur Aussetzung bzw. zum Entzug der Rundfunklizenz bei sehr schweren oder wiederholten Verstößen. ■

objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Bedingungen. Zudem erklärte die *OPTA*, die Übertragungsgebühren müssten kostenorientiert sein.

1999 kam die *OPTA* in einer vorläufigen Entscheidung zu dem Schluss, dass *UPC* keinen Zugang zu ONP-Bedingungen gewähre und dass die Übertragungsgebühren nicht kostenorientiert seien. Zu der Zeit konnte die *OPTA* keine kostenorientierte Gebühr festlegen, da die Kostenstruktur von *UPC* nicht transparent war und man auf einen ausführlichen Prüfungsbericht wartete. Da die Digitalisierung des Netzes noch im Gange war, musste *UPC* zu der Zeit *Canal+* keinen digitalen Zugang gewähren.

2000 erließ die *OPTA* ihr endgültiges Urteil, in dem sie ihr früheres Urteil bestätigte und eine kostenorientierte Gebühr festlegte, die *UPC* von *Canal+* verlangen könne. Sowohl *UPC* als auch *Canal+* erhoben Einwände gegen dieses Urteil, die von der *OPTA* zurückgewiesen wurden. In der Zwischenzeit hatte *UPC* sein Netz für digitale Übertragungen ausgerüstet und einem Tochterunternehmen kostenlosen digitalen Zugang gewährt. *Canal+* forderte, die *OPTA* solle ihr früheres Urteil bestätigen, in dem sie ebenfalls dargelegt hatte, dass sobald das Netz für digitalen Zugang geeignet sei, *UPC* nicht-diskriminierenden Zugang gewähren müsse. Da *UPC* dieser Forderung nicht nachgekommen war, entschied die *OPTA*, dass zur Strafe *Canal+* keine Gebühr zu zahlen habe.

Beide Streitparteien fochten das Urteil im Einspruchsverfahren an. In der Revision befand das Gericht in Rotterdam, dass die gerichtliche Zuständigkeit der *OPTA* grundsätzlich das Recht einschliesse, eine angemessene Gebühr festzulegen. Das Gericht sprach jedoch zwei Beschränkungen im Hinblick auf die Zuständigkeit der *OPTA* aus. Die erste Beschränkung besteht darin, dass die *OPTA* nicht befugt ist, die Gebühr als eine Form von Sanktion festzulegen. Nach Ansicht des Gerichts beinhalten die Zuständigkeiten nach 8.7 *Tw* nicht das Recht, Sanktionen auszusprechen.

Die zweite Beschränkung geht dahin, dass die *OPTA* Kabelnetzanbieter nicht verpflichten kann, bei der Gewährung von Zugang für Rundfunkveranstalter kostenorientierte oder nicht-diskriminierende Gebühren zu verlangen. Artikel 6.6 *Tw* schreibt vor, dass in anderen Sektoren des Telekommunikationswesens diese Bedingungen anzuwenden sind, um die Gebühren festzulegen. Da das Telekommunikationsgesetz nicht ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, solche Bedingungen auf Kabelnetze im Bezug auf den Zugang von Rundfunkveranstaltern anzuwenden, ist die *OPTA* nicht befugt, diese Bedingungen für die Festlegung der Gebühren für den Kabelnetzzugang für Rundfunkveranstalter anzuwenden. ■

PL – Parlamentarische Kommission untersucht Behauptungen

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken / Brüssel

Am 10. Januar 2002 setzte der *Sejm* (das polnische Parlament) eine Kommission zur Untersuchung von Zeitungsbehauptungen ein, nach denen es bei der Novellierung des Rundfunkgesetzes zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein soll.

● **Entschließung des Sejm vom 10. Januar 2003, Uchwały w sprawie powołaniu Komisji śledczej do zbadania ujawnionych w mediach zarzutów dotyczących przypadków korupcji podczas prac nad nowelizacją ustawy o radiofonii i telewizji (Entschließung über die Einsetzung einer Untersuchungskommission zu den angeblichen Korruptionsfällen bei der Novellierung des Rundfunkgesetzes)**

PL

RO – Einzug der Rundfunkgebühren in Rumänien neu geregelt

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Die Regierungsverordnung Nr. 18 vom 30. Januar 2003 sieht eine Änderung des Artikels 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Rumänien vor.

Danach haben alle in Rumänien lebenden und tätigen natürlichen und juristischen Personen die Pflicht, Rundfunkgebühren zu entrichten. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass Rundfunkgebühren in Rumänien bis jetzt nur von jenen Personen eingezogen wurden, die Angaben, ein Radio- bzw. ein Fernsehgerät zu besitzen, und somit als potentielle Nutzer des öffentlich-rechtlichen Programmangebots in Frage kamen. Mit der Gesetzesänderung wird jede Familie verpflichtet, die Rundfunkgebühren gleichzeitig mit der monatlichen Begleichung der Stromrechnung zu entrichten.

● **Ordonanța pentru modificarea art. 40 din Legea nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune, Nr. 18 din 30 ianuarie 2003, (Regierungsverordnung Nr. 18 vom 30. Januar 2003 zur Änderung des Artikels 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und das Funktionieren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Rumänien), Monitorul Oficial al României Nr. 61 vom 1. Februar 2003**

RO

RO – Neue Werberestriktionen

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Der Beschluss Nr. 38/2003 vom 18. Februar 2003 der Aufsichtsbehörde für die elektronischen Medien, des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) statuiert neue Werberestriktionen für den Rundfunkbereich.

So wird die politische Werbung in Hörfunk und Fernsehen außerhalb der Wahlkampagnen verboten. Außerdem enthält der Beschluss Bestimmungen, die die Werbung für Notare

● **Decizia privind publicitatea politică și cea referitoare la exercitarea unor profesii, Nr. 38/2003, (Beschluss Nr. 38/2003 vom 18. Februar 2003 des Landesrats für elektronische Medien – CNA), abrufbar unter: <http://www.cna.ro/decizii/d03803.html>**

RO

RO – CNA verhängt Sanktionen gegen privaten Fernsehsender

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Eine Geldstrafe in der Höhe von ROL 250 Millionen (EUR 6956,-) hat die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien, der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA), am 18. Februar 2003 gegen den privaten Fernsehsender B1 TV wegen der Verletzung der Artikel 2, 3, 4 und 10 des Beschlusses 78/2002 über den Schutz Minderjähriger (siehe IRIS 2002-10: 11) verhängt.

● **Pressemitteilung des CNA vom 19. Februar 2003, abrufbar unter: <http://www.cna.ro/comunic/2003/c0219a.html>**

RO

Ein Zeitungsverlag, der eine Tageszeitung, 20 lokale Radiosender und 11 Zeitschriften besitzt, soll angeblich aufgefordert worden sein, ein Bestechungsgeld für „Lobbyarbeit“ zu zahlen, um ein günstigeres Mediengesetz zu erreichen, das dem Verlag den Erwerb eines privaten Fernsehsenders erlaubt.

Der rechtliche Hintergrund des Regierungsentwurfs zum Mediengesetz – in erster Linie ging es hier um Art. 36 Abs. 3 –, der dem Parlament im März 2002 (siehe IRIS 2002-3: 10, IRIS 2002-5: 6 und IRIS 2002-6: 10) und nach öffentlichen Diskussionen nochmals Mitte 2002 mit weniger restriktiven Regelungen zugeleitet worden war, hätte die Besitzer einer landesweiten Tageszeitung von der Erlangung einer Lizenz für den landesweiten Rundfunkbetrieb ausgeschlossen. ■

ten. Dafür werden der öffentlich-rechtliche Hörfunk und das Fernsehen gesonderte Verträge mit dem Stromversorgungsunternehmen *ELECTRICA* abschließen. Außerdem sind alle in Rumänien tätigen Firmen zur Entrichtung der Rundfunkgebühr verpflichtet, unabhängig davon, ob die Firmenräume mit Radio- und Fernsehgeräten versehen sind oder nicht. Es handelt sich im Falle der Firmen um eine feste Summe, die bei ROL 400.000 im Monat (EUR 11,13) liegt – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich benutzten Empfangsgeräte. Mit der Verabschiedung der Neuregelung der Gebührenpflichtigkeit wurden die Rundfunkgebühren reduziert, im Falle des Hörfunks auf die Hälfte (so z.B. für eine Familie auf ROL 15.000, EUR 0,42). Die Fernsehgebühren betragen ab dem 1. Februar 2003 ROL 40.000 (EUR 1,11, bislang ROL 45.000). Trotz des niedrigeren Niveaus der Gebühren versprechen sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Rumänien in Zukunft höhere Einnahmen, da die Einzugsbasis bedeutend erweitert worden ist. Von den Rundfunkgebühren befreit sind hinfort die Botschaften und die Mitglieder des in Rumänien akkreditierten diplomatischen Corps, die Altersheime, Spitäler und Ambulatorien (Notfallstationen), die Militäreinheiten, Kinderheime und Kindergärten, die Schulen und Hochschulen sowie bestimmte Gruppen von behinderten Personen. ■

und Rechtsanwaltskanzleien in audiovisuellen Medien untersagt. Aktive Mitglieder der Kanzleien (sog. „plädierende Rechtsanwälte“) dürfen hinfort auch nicht mehr Rundfunkprogramme moderieren oder mitgestalten, die sich auf noch anhängige Prozesse und Verfahren beziehen, solange noch keine endgültigen gerichtlichen Entscheidungen vorliegen. In Sendungen zu Gesundheitsfragen dürfen weiterhin keine Arzneimittel empfohlen werden, wenn dabei die Marke bzw. die kommerzielle Bezeichnung des Mittels im Vordergrund stehen. Auch private therapeutische Methoden bzw. private Arztpraxen dürfen nicht empfohlen bzw. genannt werden. Bei Verletzung dieser Bestimmungen sind Geldstrafen zwischen ROL 25 Millionen und ROL 250 Millionen vorgesehen (zwischen EUR 695,60 und EUR 6956,-). ■

Der Sender hatte in der Sendung „Lügendetektor“ („*Mașina adevărului*“) vom 13. Februar 2003 eine Videoaufnahme ausgestrahlt, in der ein Minderjähriger von seiner Mutter aufgefordert wurde, in allen Einzelheiten zu erzählen, wie er angeblich von seinem Vater sexuell missbraucht worden sei. „Um diese Aufnahme entstehen zu lassen, ist das Kind einem äußerst ernsthaften psychischen Trauma ausgesetzt worden“, heißt es in dem Bescheid des CNA. Der Fernsehsender habe die oben genannten Vorschriften auch verletzt, indem Fragmente dieser Videoaufzeichnung vor der Ausstrahlung der Sendung wiederholt als „Trailer“ im Prime-Time-Programm gezeigt worden seien, ein „präzedenzloser, bedauerlicher Fall“, wie es in der CNA-Stellungnahme heißt. ■

FILM

AL – Film-Koproduktion zwischen Albanien und Italien

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

Das albanische Parlament hat eine „Vereinbarung über die Film-Koproduktion zwischen der Regierung der Republik Albanien und der italienischen Regierung“ ratifiziert, die

● Gesetz Nr. 8967 vom 7. November 2002 „Vereinbarung über die Film-Koproduktion zwischen der Regierung der Republik Albanien und der italienischen Regierung“

SQ

DK – Umsetzung der Filmförderung durch das Filmabkommen 2003-2006 und das Medienabkommen 2002-2006

Die dänische Regierung hat am 3. Juni 2002 ein politisches Abkommen, das *Mediepolitisk aftale for 2002-2006* (Abkommen über Medienpolitik für den Zeitraum 2002 bis 2006, „das Medienabkommen“ – siehe IRIS 2002-7: 9) unterzeichnet. Um die Entwicklung des dänischen Films zu fördern, hat die dänische Regierung anschließend mit den meisten Oppositionsparteien am 1. November 2002 das *Filmaftalen* (Filmabkommen) abgeschlossen. Gegenstand dieses Abkommens sind der finanzielle Rahmen für die Filmförderung auf der Grundlage der nach dem Finanzgesetz verfügbaren Mittel sowie die grundsätzlichen Regelungen für die Filmpolitik 2003 – 2006. Das Filmabkommen sieht eine Flexibilisierung der bestehenden Förderungssysteme vor.

Laut diesem Filmabkommen wird das *Danske Filminstitut* (das Dänische Filminstitut) sicherstellen, dass in den vier Jahren des Abkommens 80 bis 100 Spielfilme produziert werden. Die wirtschaftlichen Mittel sollen vom Filminstitut und von den öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern *Danmarks Radio* (DR) und TV2 bereitgestellt werden, die zusammen rund DKK 920 Mio. (ca. EUR 123,85 Mio.) in dieses Projekt investieren werden.

Für den gleichen Zeitraum werden das Filminstitut, DR und TV2 zusammen rund DKK 217 Mio. (ca. EUR 29,21 Mio.) für die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Kurz- und Dokumentarfilmen bereitstellen.

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Mittel für Spielfilme müssen noch in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit DR und TV2 festgelegt werden.

Das Medienabkommen schreibt vor, dass mindestens 21% der von DR ausgestrahlten Programme von unabhängigen Produzenten stammen müssen. Mit den öffentlich-rechtli-

erste je auf diesem Gebiet von der albanischen Regierung unterzeichnete Vereinbarung.

Nach dieser Vereinbarung soll der finanzielle Beitrag beider Länder bei staatlich geförderten Filmen ungefähr 20 % – 80 % betragen. Hierbei sind alle Kategorien von Filmproduktionen – Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme – förderungswürdig. Die zuständigen staatlichen Behörden beider Länder müssen die vorgeschlagenen Filmprojekte genehmigen. Die Filmproduzenten müssen, um die Förderung zu erhalten, primär aus Italien und Albanien stammen, doch auch Filmproduzenten, die die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, können einen Förderantrag stellen. Schauspieler und andere beteiligte Personen sollten aus den beiden Unterzeichnerländern kommen, und die Dreharbeiten müssen überwiegend in Italien und Albanien stattfinden.

Der Vertrag gilt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren und verlängert sich so lange, bis eine der Parteien kündigt. ■

chen Vereinbarungen soll ein System eingerichtet werden, wonach zwischen dem Filminstitut, den Rundfunksendern und dem Produzentenverband ein Standardvertrag abgeschlossen wird. Dieser Standardvertrag soll die Grundlage für Einzelvereinbarungen zwischen den Rundfunksendern (DR und TV2) und einzelnen unabhängigen Produzenten über Investitionen und/oder den Erwerb von Rundfunkrechten für konkrete Spielfilmprojekte bilden.

Durch den Standardvertrag geregelt werden insbesondere die Möglichkeiten für eine Erhöhung der Verdienstspanne bzw. eine Verringerung des Risikos von unabhängigen Produzenten, die Entscheidungsfreiheit von DR und TV2 hinsichtlich ihrer Verpflichtungen sowie die Möglichkeiten der kommerziellen Verwertung von Spielfilmen im Kino, über den Verkauf bzw. Verleih von Videokassetten, im Pay-TV, im Internet usw.

Bei der Erstellung des Standardvertrags sollen folgende Aspekte und Ziele berücksichtigt werden: eine Erhöhung der im Fernsehen gezeigten Filme in dänischer Sprache, die Rundfunkrechte, die Konditionen für die Rückzahlung der Investitionen sowie die Modalitäten für die Aufteilung eventueller Überschüsse zwischen den Investoren.

Dementsprechend sollen auch die Ausgaben von DR und TV2 für Kurz- und Dokumentarfilme in die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen aufgenommen werden.

Eine Zusammenarbeit zwischen DR, TV2 und dem Filminstitut soll auch die Grundlage für die Errichtung eines Systems für die Talentförderung bilden. So soll für die Verteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Projekte ein künstlerischer Leiter ernannt werden. Zweck des neuen Systems wird es sein, Möglichkeiten für junge Talente und erfahrene Regisseure zu schaffen, einen Erstlingsfilm zu produzieren oder neue Seiten ihres Talents zu testen. Das Filminstitut wird im Zeitraum 2003 bis 2006 allein für die Talentförderung rund DKK 75 Mio. (ca. EUR 10,1 Mio.) bereitstellen und auch die Verwaltung dieses Systems übernehmen.

DR und TV2 werden ihre bestehenden Verpflichtungen im Bereich Kurzfilme fortsetzen und hierfür von 2003 bis 2006 jährlich DKK 4 Mio. (ca. EUR 540 000) bereitstellen.

Das Medienabkommen sieht auch die Konservierung von alten Filmen (Nitratfilmen) vor, die zum kulturellen Erbe Dänemarks gehören.

Die Zusammenhänge zwischen dem Medienabkommen und dem Filmabkommen sind in der offiziellen Note *Sammenhængen mellem Mediaaftale 2002-2006 og Filmaftale 2003-2006* (Zusammenhänge zwischen dem Medienabkommen 2002-2006 und dem Filmabkommen 2002-2006) dargestellt. ■

Elisabeth Thuesen
Rechtsabteilung
Business School
Kopenhagen

● *Mediepolitisk aftale for 2002 – 2006* (Abkommen über Medienpolitik für den Zeitraum 2002 bis 2006), 3. Juni 2003, abrufbar unter:
<http://www.kum.dk/sw3853.asp>

● *Filmaftalen 2003-2006* (Filmabkommen 2003-2006), 1. November 2002, abrufbar unter:
<http://www.kum.dk/sw5556.asp>

● *Sammenhængen mellem Mediaaftale 2002-2006 og Filmaftale 2003-2006* (Zusammenhänge zwischen dem Medienabkommen 2002-2006 und dem Filmabkommen 2002-2006), 4. November 2002, abrufbar unter:
<http://www.kum.dk/sw5013.asp>

● *Focuspunkter i ny filmaftale, 2003-2006* (Schwerpunkte eines neuen Filmabkommens, 2003-2006) abrufbar unter:
<http://www.kum.dk/sw5554.asp>

DK

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Pornografie im Internet

In einem strafrechtlichen Urteil vom 31. Januar 2003 äußerte sich das Landgericht Düsseldorf (LG Düsseldorf) zu

den jugendschutzrechtlichen Anforderungen an die Verbreitung von einfacher Pornografie im Internet.

In Deutschland ist (bis zum Inkrafttreten der Jugendmedienschutzreform am 1. April 2003) die Verbreitung porno-

grafischer Angebote im Internet erlaubt, wenn „durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, dass das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann“ (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte – GjS). Im vorliegenden Fall wurde auf der Homepage des Anbieters unmissverständlich auf die dahinter liegenden pornografischen Inhalte hingewiesen und zum Download eines Dialers aufgefordert. Voraussetzung für den Download des Dialers und damit für den Zugang zu den pornografischen Inhalten war lediglich die Angabe einer Personalausweisnummer. Deren Schlüssigkeit wurde mittels eines Computerprogramms numerisch überprüft.

Nach Ansicht des LG Düsseldorf genügt diese Kombination aus Abfrage, automatischer Prüfung einer Personalausweisnummer und Kostenpflichtigkeit des Angebots (3,60 DM pro Minute), um Jugendliche und Kinder vor Pornografie im Internet zu schützen. Die Gesetzeslage erfordert (noch) nicht, dass eine Beschränkung auf erwachsene Nutzer sicherzustellen sei; es genüge, dass das Angebot entsprechend beschränkt werden könne. Denn erst nach Inkrafttreten der Jugendmedienschutzreform (siehe IRIS 2002–6: 13) werde die Verbreitung einfacher Pornografie in Telemedien nur dann zulässig sein, wenn von seiten des Anbieters

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

- Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 31. Januar 2003, Az.: XXXI 34/02
- Amtsgericht Neuss, Urteil vom 19. August 2002, Az.: 7 DS 70 Js 6582/01 – 18/02

DE

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE – Verfassungsgericht billigt Auskunftsanordnung für Telefonverbindungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wies in einem Urteil vom 12. März 2003 Verfassungsbeschwerden von Journalisten zurück, deren Telefon-Verbindungsdaten Gegenstand von Ermittlungsverfahren waren.

Die Ermittlungsbehörden nahmen an, dass bestimmte Journalisten telefonisch Kontakt zu Personen hatten, die im Verdacht standen, schwere Straftaten begangen zu haben. Auf Antrag der Ermittlungsbehörden hatten Gerichte gegenüber den entsprechenden Telekommunikationsunternehmen angeordnet, den Behörden Auskunft über die Verbindungsdaten zu erteilen. Von der Maßnahme erhofften sich die Behörden Aufschluss über die Aufenthaltsorte der gesuchten Personen. Gegen diese richterlichen Anordnungen erhoben die Journalisten Verfassungsbeschwerde.

Das Grundgesetz (GG) schützt das Fernmeldegeheimnis in Art. 10 Abs. 1 GG. Nach Art. 10 Abs. 2 GG sind Einschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes möglich. Die Rundfunk- und Pressefreiheit ist in Art. 5 Abs. 1 GG geregelt und kann nach Art. 5 Abs. 2 GG aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Das BVerfG erkennt dabei in seiner Rechtsprechung

Jan Peter Müßig
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2003, Az. 1 BvR 330/96 und 1 BvR 348/99, abrufbar unter:
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20030312_1bvr033096.html

DE

DK – Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in Dänemark

Mit dem Gesetz Nr. 1051 vom 17. Dezember 2002, mit dem das dänische Urheberrechtsgesetz geändert wurde, hat Dänemark die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung

„sichergestellt“ ist, dass die Angebote ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV). Die Kostenpflichtigkeit zusammen mit einer Altersüberprüfung stellt nach Ansicht des Gerichts „den derzeit faktisch wohl wirksamsten Jugendschutz“ dar. Weiterhin müsse berücksichtigt werden, dass es im Internet Tausende von vom Ausland aus betriebenen Seiten mit pornografischen Angeboten gebe, die keinerlei Schutzmechanismen verwendeten. Die Jugendlichen, die über die notwendige Interneterfahrung verfügten, um sich Personalausweisnummern zu besorgen, würden auch diese Angebote kennen und könnten zudem auch andere Schutzmechanismen umgehen. Der Angeklagte hat sich nach Ansicht des Landgerichts Düsseldorf auch nicht der Werbung für Pornografie strafbar gemacht. Die Anpreisungen auf der Homepage seien nicht anders zu bewerten als die Schaufenstergestaltung eines Sexshops. Dabei sei zu berücksichtigen, dass man auf die in Frage stehende Website nicht ungewollt gelange, während man den Anpreisungen eines Sexshops auch beim zufälligen Vorbeigehen ausgesetzt sei.

Anderer Ansicht war die Vorinstanz, das Amtsgericht Neuss. Nach dessen Urteil vom 19. August 2002 hatte sich der Angeklagte strafbar gemacht, weil er pornografische Internetangebote Personen unter 18 Jahren angeboten und zugänglich gemacht habe. Die automatisierte Überprüfung der Personalausweisnummer genüge den gesetzlichen Anforderungen für den Schutz Jugendlicher nicht, da solche Nummern im Internet zur Verfügung stünden. Diese Nummernprüfung sei ein „Scheinschutz“, der auf leichteste Art auch von Kindern zu umgehen sei. Dies habe sich dem Angeklagten aufgedrängt; er habe gewusst, dass dieses Prüfungssystem weit hinter menschlicher Kontrollmöglichkeit, z.B. am Kiosk oder in der Videothek, zurückbleibe. ■

an, dass zur verfassungsrechtlich verbürgten Rundfunkfreiheit auch der Schutz der Informationsbeschaffung gehört. Die Vertraulichkeit zwischen dem Journalisten und seinen Informanten sowie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit seien grundsätzlich zu respektieren.

Das Fernmeldegeheimnis und die Rundfunk- und Pressefreiheit werden durch das Fernmeldeanlagengesetz beschränkt, nach dessen § 12 ein Gericht im Rahmen strafrechtlicher Untersuchungen Auskunft von Telekommunikationsunternehmen über Verbindungen verlangen kann (seit dem 1. Januar 2002 ersetzt durch §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung – StPO).

Das BVerfG stellt fest, dass Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis und die Rundfunk- und Pressefreiheit durch richterliche Anordnungen nach § 12 Fernmeldeanlagengesetz nur gerechtfertigt seien, wenn sie der Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung dienen. Darüber hinaus müsse ein konkreter Tatverdacht bestehen und eine hinreichend sichere Tatsachenbasis für die Annahme vorliegen, dass der durch die Anordnung Betroffene mit dem Beschuldigten über Telekommunikationsanlagen in Verbindung steht.

In den zu entscheidenden Fällen, in denen es in den strafrechtlichen Verfahren um Kreditbetrug in Milliardenhöhe, betrügerischen Bankrott, Steuerhinterziehung und mehrfachen Mord ging, sah das BVerfG die richterlichen Anordnungen als gerechtfertigt an und wies die Verfassungsbeschwerden zurück. ■

bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden „die Richtlinie“ – siehe IRIS 2001-5: 3) umgesetzt. In der Hauptsache soll die Richtlinie den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Informationsgesellschaft harmonisieren. Der vorliegende Artikel zeigt die

wesentlichen Änderungen in der dänischen Rechtsposition in der Folge dieser Richtlinie auf.

Grundsätzlich war Dänemark der Auffassung, das bestehende dänische Urheberrechtsgesetz entspreche bereits der Richtlinie. Somit waren für die Umsetzung lediglich sehr wenige Änderungen erforderlich. Artikel 3 der Richtlinie, zum Beispiel, nach dem urheberrechtlich geschützte Werke, die „auf Abruf“ (z. B. über das Internet oder eine mobile Plattform) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dem ausschließlichen und uneingeschränkten Urheberrecht des Autors unterliegen, war im dänischen Recht bereits berücksichtigt. Zudem galt ebenso Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie, der bestimmte zeitlich beschränkte Vervielfältigungsmaßnahmen von den exklusiven Vervielfältigungsrechten des Rechteinhabers ausnimmt, als konform mit geltendem

**Soren Sandfeld
Jakobsen**
Rechtsabteilung
Copenhagen Business
School

● **Bekendtgørelse af lov om ophavsret, Lovbekendtgørelse nr. 618 af 27. juni 2001 (Urheberrechtsgesetz, konsolidiertes Gesetz Nr. 618 vom 27. Juni 2001), abrufbar unter:**
<http://www.kum.dk/sw1549.asp> (DA)
<http://www.kum.dk/sw4550.asp> (EN)

DA-EN

● **Lov nr. 1051 af 17. december 2002 om ændring af ophavsretsloven (Gesetz Nr. 1051 vom 17. Dezember 2002, bezüglich Änderungen im Urheberrechtsgesetz), abrufbar unter:**
<http://www.kum.dk/sw5381.asp>

DA

EE – Änderungen in Bezug auf die Vorbehalte zu Artikel 12 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

Monika Silvia Valm
Norwegisches
Forschungszentrum für
Computer und Recht
Juristische Fakultät
Universität Oslo

Als das estnische Parlament am 9. Dezember 1999 das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen von 1961) ratifizierte, wurde zu Artikel 12 des Abkommens, der die Vergütung für die Nut-

● **Gesetz vom 9. Dezember 1999 zur Ratifizierung des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 29. Dezember 1999, Aktenzeichen RT II 1999, 27, 165**

● **Gesetz vom 6. November 2002, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 4. Dezember 2002, Aktenzeichen RT II 2002, 35, 167. Beide Gesetze sind abrufbar unter:**
<http://www.riigiteataja.ee>

EE

GB – Easyinternetcafe Ltd haftet für das illegale Brennen von CDs

Am 28. Januar 2003 hat der Londoner *High Court* in einem verkürzten Verfahren entschieden, dass die Firma Easyinternetcafe Ltd (Besitzer und Betreiber einer Kette von Internetcafés, Teil der Firma EasyGroup, Besitzer und Betreiber von EasyJet) gegen Urheberrecht verstoßen hat. Geklagt hatten Sony Music und die British Phonographic Industry (BPI), stellvertretend für verschiedene Labels – Universal, Virgin, Polydor und EMI.

In der Sache ging es darum, dass den Kunden der Cafés CD-Brenner zur Verfügung gestellt wurden, um aus dem Internet heruntergeladene, urheberrechtlich geschützte Musikdateien auf CDs zu brennen bzw. um diese zu kopieren. Für diesen Service, der im September 2001 eingestellt wurde, berechnete Easyinternet GBP 5. Nachdem der BPI Klage eingereicht hatte, zog Easyinternet die CD-Brenner zurück und

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **Sony Music Entertainment (UK) Limited; Sony Music Entertainment Inc.; Polydor Limited; UMG Recordings Inc.; und Virgin Records Limited gegen Easyinternetcafe Limited, [2003] EWHC 62 (Ch), 28. Januar 2003, abrufbar unter:**
<http://www.courtservice.gov.uk/View.do?id=1528>

● **Copyright, Designs and Patents Act 1988, abrufbar unter:**
http://www.hmso.gov.uk/acts/acts1988/Ukpga_19880048_en_1.htm

dänischen Recht. Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie enthält eine Reihe von optionalen Ausnahmen bei den exklusiven Vervielfältigungsrechten des Rechteinhabers. Grundsätzlich verfügt Dänemark bereits über Ausnahmen, die diesen optionalen Ausnahmen entsprechen. Artikel 5 Abs. 2 bis 4 hat somit nur zu geringfügigen Anpassungen beim dänischen Urheberrecht geführt.

Die Richtlinie hat folglich in erster Linie zu einer Reihe von Präzisierungen bereits bestehender Bestimmungen und lediglich einigen wenigen substanziellen Gesetzesänderungen geführt. Zwei substanzielle Änderungen sind im Folgenden dargelegt:

Zum einen hat Dänemark als Konsequenz aus Artikel 6 der Richtlinie ein Verbot gegen die Umgehung von wirksamen technischen Maßnahmen zum Kopierschutz eingeführt.

Zum anderen ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie, dass falls der Rechteinhaber die Verbreitung einer Kopie seines Werkes in einem der EU-Mitgliedsstaaten genehmigt hat, das Distributionsrecht des Rechteinhabers an dieser Kopie damit in der gesamten Gemeinschaft erschöpft ist. Artikel 4 spricht vom Grundsatz der „regionalen Erschöpfung“. Jedoch beinhaltet Artikel 4 die Schlussfolgerung, dass die Mitgliedsstaaten keine nationalen Bestimmungen zur so genannten „internationalen Erschöpfung“ mehr aufrecht erhalten dürfen, d. h. das Recht auf Weiterverbreitung einer Werkkopie, gleich wo in der Welt der anfängliche Verkauf dieser bestimmten Kopie stattgefunden hat. Da Dänemark bis jetzt den Grundsatz der internationalen Erschöpfung in gewissem Umfang beibehalten hatte, wurde das dänische Urheberrechtsgesetz derart geändert, dass nur noch regionale Erschöpfung Artikel 4 der Richtlinie entspricht. Das Gesetz trat am 22. Dezember 2002 in Kraft. ■

zung oder Vervielfältigung von Tonaufzeichnungen für die öffentliche Ausstrahlung oder Mitteilung betrifft, ein Vorbehalt vereinbart. Gemäß Artikel 16(1)(a)(i) des Abkommens erklärte Estland, es werde die Bestimmungen aus Artikel 12 nicht anwenden.

Am 6. November 2002 nahm das estnische Parlament Änderungen an diesem Vorbehalt vor. Estland hat nunmehr erklärt, es werde Artikel 16(1)(a)(iv) des Abkommens anwenden, wodurch Artikel 12 wechselseitig Anwendung findet. Gemäß Artikel 16(2) des Abkommens tritt diese Änderung sechs Monate nach Hinterlegung der Urkunde in Kraft. ■

ermöglichte den Zugang zu den Servern, damit der BPI feststellen konnte, wie viel geschütztes Musikmaterial heruntergeladen worden war.

Vor Gericht argumentierte Easyinternet, das Unternehmen könne nicht dafür haftbar gemacht werden, dass einige Kunden urheberrechtlich geschützte Musikdateien heruntergeladen und auf CD gebrannt hätten, zumal es zulässig sei, geschützte Musikdateien zu kopieren und sie zu einem späteren Zeitpunkt anzuhören, sofern dies ausschließlich zu privaten Zwecken geschehe.

Das Unternehmen hat Berufung gegen das Urteil angekündigt. Gestützt werden solle die Berufung auf Abschnitt 70 des Urheberrechts- und Patentgesetzes von 1988, in dem sinngemäß steht: „Eine für den privaten oder häuslichen Gebrauch angefertigte Aufzeichnung eines Kabel- oder Rundfunkprogramms, die ausschließlich dem Zwecke dient, das Werk zu einem bequemerem Zeitpunkt anzuhören bzw. anzuschauen, stellt keine Verletzung von Urheberschutzrechten am Kabel- bzw. Rundfunkprogramm oder von darin enthaltenen Werken dar.“

Obwohl eine Berufung gegen das Urteil zulässig war, wurde am 9. April gemeldet, dass Easyinternet Cafe einer außergerichtlichen Einigung mit Zahlung von GBP 210 000 (GBP 80 000 Schadenersatz plus Anwaltskosten der BPI) zugestimmt hat. ■

GR – Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2001-5: 3) wurde in Griechenland durch Artikel 81 des Gesetzes Nr. 3057/2002 umgesetzt, welches Fragen in Bezug auf das Kulturministerium regelt. Das oben genannte Gesetz trat im Oktober 2002 in Kraft. Die neuen Bestimmungen wurden in das Gesetz Nr. 2121/1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte integriert, welches das hauptsächliche Rechtsinstrument für alle Fragen im Bereich des Urheberrechts darstellt. Das oben genannte Gesetz wurde seit 1993 mehrfach geändert, um die Richtlinien der Gemeinschaft zu diesem Thema umzusetzen.

Die neuen Bestimmungen berücksichtigen alle neuen Formen der Nutzung von Werken (einschließlich Internet) und deren Verbreitung oder Übertragung auf Abruf. Sie sehen vor, dass das wirtschaftliche Recht den Urhebern neben

Maria Kostopoulou
Rechtsanwältin –
Medienexpertin
Anwaltskanzlei V.
Cotopoulos & Partner

● Gesetz Nr. 2121/1993 über Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und kulturelle Angelegenheiten vom 4. März 1993, abrufbar unter:
<http://www.culture.gr/6/64/law2121.html>

● Artikel 81 des Gesetzes Nr. 3057/2002, Amtsblatt A 239/10 Oktober 2002, abrufbar unter:
<http://www.culture.gr/8/84/e8401.html>

EN-GR

RU – Verordnung über den Zugang zu Informationen

Am 12. Dezember 2003 wurde die Regierungsverordnung über den „Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der föderalen Exekutivbehörden“ verabschiedet. Um die Rechte von Einzelnen und Organisationen hinsichtlich des Zugangs zu Informationen zu schützen, wird mit dieser Verordnung die „Liste der in allgemein zugänglichen Informationssystemen zu veröffentlichenden Daten über die Tätigkeit der

Olga Motovilova,
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● *Postanovlenie Pravitelstva Rossijskoi Federatsii „Ob obespechenii dostupa k informatsii o deyatelnosti Pravitelstva Rossijskoi Federatsii i federalnih organov ispolnitelnoi vlasti“* (Regierungsverordnung der Russischen Föderation über den „Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Regierung der Russischen Föderation und der föderalen Exekutivbehörden“) Nr. 98 vom 12. Februar 2003, offiziell veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung *Rossiyskaya gazeta* am 15. Februar 2003; abrufbar unter:
http://www.mpr.ru/user/index.cfm?tpc_type=2&msg_id=1731&tpc_id=24
http://www.rg.ru/oficial/doc/postan_rf/98.shtm

RU

YU – Einschränkungen der Medien durch Ausnahmezustand

Nach der Ermordung des serbischen Ministerpräsidenten Zoran Djindjic am 12. März 2003 rief der amtierende Präsident der Republik Serbien den Ausnahmezustand aus. Gemäß Artikel 83 Ziffer 8 der serbischen Verfassung und Artikel 1 und 5 des serbischen Gesetzes über Maßnahmen im Ausnahmezustand (Serbisches Amtsblatt Nr. 19/1991) hat der amtierende Präsident zwei Anordnungen erlassen: die Anordnung über spezielle Maßnahmen, die während des Ausnahmezustandes angewandt werden sollen (nachfolgend: die erste Anordnung) und die Anordnung zur Zurückhaltung öffentlicher Informationen und des Vertriebs von Presse- und anderen Informationen über die Gründe für die Ausrufung des Ausnahmezustandes und über den Einsatz von Maßnahmen während eines Ausnahmezustandes (nachfolgend: zweite Anordnung).

Die erste Anordnung enthält eine Bestimmung (Ziffer 9),

anderen Rechten das Recht verleiht, die Übermittlung ihrer Werke über Drahtverbindungen oder drahtlose Wege oder über sonstige Mittel an die Öffentlichkeit zu genehmigen oder zu verbieten, einschließlich der öffentlichen Zurverfügungstellung ihrer Werke in einer Art und Weise, die es Mitgliedern der Öffentlichkeit ermöglicht, auf diese Werke von einem Ort und zu einer Zeit zuzugreifen, die sie individuell gewählt haben. Ein entsprechendes Recht wurde ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und den Hörfunk- und Fernsehgesellschaften zuerkannt. Bei Produzenten von audiovisuellen Werken erstreckt sich das besagte Recht auf das Original sowie auf Kopien ihrer Filme. Veränderungen wurden auch beim Recht der Verbreitung eingeführt. Interessant ist anzumerken, dass im Rahmen von Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG (Ausnahmen und Beschränkungen) die neue griechische Gesetzgebung vorsieht, dass die Vielfältigkeit von Werken für Blinde und Taubstumme für den nichtkommerziellen Einsatz im Zusammenhang mit der Behinderung in einem Maße, das von der entsprechenden Behinderung vorgegeben ist, erlaubt ist. Die spezifischen Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung können aufgrund einer Entscheidung festgelegt werden, die vom Kulturminister veröffentlicht wird. Mit derselben Entscheidung können weitere Kategorien festgelegt werden, auf welche die oben angeführte Ausnahme angewendet werden kann. Weitere Ausnahmen und Beschränkungen für den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten werden in Übereinstimmung mit und im Geiste der Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG eingeführt. Zudem führt Artikel 81 des Gesetzes Nr. 3057/2002 Bestimmungen zu „technischen Maßnahmen“ (Artikel 6 der Richtlinie) und „Informationen für die Rechtswahrnehmung“ (Artikel 7 der Richtlinie) ein. Der Gesetzgeber stärkt den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, indem er nicht nur einen strengen Regulierungsrahmen aufstellt, sondern auch den Schutz der technischen Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Nutzung der Werke bereitstellt. ■

Regierung der Russischen Föderation und seiner Exekutivbehörden“ bestätigt. Ausgenommen hiervon sind Daten, die als Staatsgeheimnis oder Verschlusssache eingestuft werden.

Der Zugang zu Informationen (hierzu gehören Gesetzesmaterialien für Bundesgesetze, Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst und Einstellungsvoraussetzungen, Notfallbestimmungen zum Schutz von Bevölkerung und Gebieten, offene öffentliche Wettbewerbe, Versteigerungen, Ausschreibungen, Fachgutachten usw., insgesamt 53 Kategorien) soll durch die Schaffung von Informationsressourcen ermöglicht werden, die in allgemein zugänglichen Informationssystemen, darunter auch im Internet, bereitgestellt werden.

Die föderalen Exekutivbehörden sind zudem gehalten, Bürger und Organisationen auch auf anderem Wege regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Finanzierung der Informationsbereitstellung soll über den Bundeshaushalt erfolgen.

Die Regierungsverordnung tritt am 15. Mai 2003 in Kraft. ■

die die Verbreitung von Informationen über die Gründe für die Ausrufung des Ausnahmezustandes verbietet, sofern es sich nicht um die Verbreitung offizieller behördlicher Positionen und Verlautbarungen handelt. Das Ministerium für Kultur und öffentliche Information ist zusammen mit der Polizei für die Umsetzung dieses Verbots zuständig. Die zweite Anordnung ist ganz der Verhinderung der Verbreitung von Informationen gewidmet, nicht nur über die Gründe für die Ausrufung des Ausnahmezustandes, sondern auch über die während dieser Zeit getroffenen behördlichen Maßnahmen. Die Entscheidung über das Verbot wird vom Ministerium für Kultur und öffentliche Information getroffen, und es gibt keine Rechtsmittel gegen diese Entscheidung. Die zweite Anordnung ermächtigt das Ministerium auch zur Verhängung von Geldstrafen gegen die Medien (zwischen ca. EUR 781 und EUR 7812) und gegen die verantwortlichen Verleger (zwischen ca. EUR 156 und EUR 1562).

Beide Anordnungen beschränken das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Art. 19 des Internationalen Paktes

Miloš Živković,
Privatdozent,
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Anwaltskanzlei
Živković & Samardžić

über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) garantiert wird, ebenso wie das Recht auf öffentliche Information (Freiheit der Medien), wie es in Art. 46 der Verfassung der Republik Serbien garantiert wird. Sowohl der IPBPR als auch die Verfassung erlauben jedoch eine Abweichung vom Recht auf freie Meinungsäußerung während eines Ausnahmezustandes. Art. 4 IPBPR bestimmt, dass die Beschränkungen angemessen sein müssen und einige Notifikationspflichten zu erfüllen

● **Anordnung über spezielle Maßnahmen, die während des Ausnahmezustandes angewandt werden sollen, Amtsblatt Serbiens Nr. 22/2003-1 vom 12. März 2003**

● **Anordnung zur Zurückhaltung öffentlicher Informationen und des Vertriebs von Presse- und anderen Informationen über die Gründe für die Ausrufung des Ausnahmezustandes und über den Einsatz von Maßnahmen während eines Ausnahmezustandes, Amtsblatt Serbiens Nr. 24/2003-1 vom 13. März 2003**

SR

len sind (was, wie der Außenminister von Serbien und Montenegro mitteilte, der Fall war). Ebenso verhält es sich mit Art. 83 der serbischen Verfassung und dem serbischen Gesetz über Maßnahmen im Ausnahmezustand. Aufgrund der klaren Formulierung beider Anordnungen, wonach nur Informationen über die Gründe zur Ausrufung des Ausnahmezustandes und über während des Ausnahmezustandes ergriffene Maßnahmen betroffen sind, und aufgrund des Umstands, dass sowohl der UN-Generalsekretär als Depositär des IPBPR als auch die OSZE informiert wurden, scheint die Rechtmäßigkeit der Anordnungen gesichert. Allerdings haben einige internationale Organisationen, die sich für den Schutz der Pressefreiheit einsetzen (*International Press Institute - IPI, South-East European Media Organization - SEEMO, Reporters sans frontières - RSF*), am 20. März Befürchtungen geäußert, dass die zweite Anordnung tatsächlich dazu angewandt wurde, um eine Wochenzeitschrift („*Identitet*“), eine Tageszeitung („*Nacional*“) und einen Radio- und Fernsehsender („*RTV Marsh*“) zu schließen und die Verbreitung einer montenegrinischen Tageszeitung („*Dan*“) in Serbien zu verbieten.

Beide Anordnungen bleiben in Kraft, bis der Ausnahmezustand aufgehoben wird. Dasselbe gilt für die Verbote, die aufgrund der Anordnungen gegen einzelne Medien ausgesprochen wurden. ■

VEROFFENTLICHUNGEN

Bächli, M.- *Das Recht am eigenem Bild : die Verwendung von Personenbildern in den Medien, in der Kunst, der Wissenschaft und in der Werbung aus der Sicht der abgebildeten Person.*- Basel, Genf, München.-Diss., Helbing & Lichtenhahn, 2002.- 182 S.

Cornaz, P.-*L'exécution forcée des droits de la propriété intellectuelle.*-Zurich: Schulthes, 2002

Graber, Ch. B.- *Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO : Völkerrechtliche, ökonomische und kulturpolitische Grundlagen einer globalen Medienordnung.*-Bern: Stämpfli, 2003.-392 S.-ISBN 3-7272-9905-3

Hans-Bredow-Institut.- *Internationales Handbuch Medien 2002/2003.*-Baden-Baden: Nomos, 2002.-1056 S.- ISBN 3-7890-8064-0.- EUR 98

Hilty, R. M.; Berger, M. (Hrsg.).- *Urheberrecht am Scheideweg? : Symposium zu Ehren von Prof. Dr. Manfred Rehbinder.*-Bern : Stämpfli, 2002.- 124 S.- (Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Bd. 59).- ISBN 3-7272-0549-0.- EUR 20,20

Levy, V.-*Le droit à l'image.*-Zurich: Schulthes, 2002

Never, H.- *Meinungsfreiheit, Wettbewerb und Marktversagen im Runfunk: eine ökonomische Kritik der verfassungsrechtlich geforderten positiven Rundfunkordnung.*- Baden-Baden : Nomos, 2002.-330 S.- (Schriften zur Medienwirtschaft und zum Medienmanagement, Bd.1).- ISBN 3-7890-7865-4.-EUR 49

Reinbothe, J.; von Lewinski, S.- *The WIPO treaties 1996 : commentary and legal analysis.*- London : Butterworths, 2002.- ISBN 0-406-896-690

Schwarze, J.; Becker, J. (Hrsg.).- *Regulierung im Bereich von Medien und Kultur : Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Grenzen.*- Baden-Baden: Nomos, 2002.- 175 S.- (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd. 272).- ISBN 3-7890-7944-8.-EUR 42

Voorhoof, D.- *Handboek Mediarecht.*-Brussel: Larcier.-478 p.- ISBN 2-8044-1028-5

Weber, R. H.-*Zugang zu Kabelnetzen.*-Zürich: Schulthes, 2003

Werbe und Kommunikationsrecht.- der Ratgeber für Werber und Juristen mit Arbeitshilfen und Beispielen aus und für die Praxis.- Zürich : WEKA Verlag, 2003.

Wesche, C.-*Das sync right : eine Rechtsvergleich zwischen Deutschland und der Schweiz über die Nutzung vorbestehender Musik in audiovisuellen Produktionen.*- Bern : Stämpfli, 2002.-240 S.

Widmer, M.- *Das Verhältnis zwischen Medienrecht und Medienethik.*-Bern: Stämpfli, 2002

Schuijt, G., Visser, D. - *Portretrecht voor iedereen, Amsterdam:* Mets & Schilt 2003, 158 pp. ISBN 90 5330 361 8; EUR 14

KALENDER

Procurement and Distribution of Digital Content: Rights Protection, Licensing and Management

23. - 24. Mai 2003

Veranstalter: Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Ort: München

Information & Anmeldung:

Tel.: +49(0)221 93738-656

Fax.: +49(0)221 93738-969

E-mail: seminare@otto-schmidt.de

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden, Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.